



Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

10. Sitzung (öffentlich)

24. Januar 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Vorsitz: Georg Fortmeier (SPD)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla, Uwe Scheidel

Verhandlungspunkt:

Für Nordrhein-Westfalen wieder nachhaltige Entwicklung ermöglichen – Landesplanung praxisgerecht ausgestalten und Chancen für Wohlstand, Beschäftigung und mehr Wohnungen schaffen

3

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/525

– Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Vorsitzender Georg Fortmeier: Meine Damen und Herren, ich darf Sie ganz herzlich zur 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung begrüßen. Heute findet eine Anhörung von Sachverständigen statt. Ganz besonders begrüße ich natürlich die Sachverständigen. Außerdem begrüße ich natürlich die übrigen Zuschauer, die Medienvertreter sowie die Vertreter der Landesregierung mit einem ganz besonderen Glückauf.

Werte Kolleginnen und Kollegen, Sie haben mit Einladung E 17/192 vom 18. Januar 2018 den Vorschlag für die heutige Tagesordnung bekommen. Einziger Tagesordnungspunkt soll die Anhörung von Sachverständigen zu folgendem Thema sein:

Für Nordrhein-Westfalen wieder nachhaltige Entwicklung ermöglichen – Landesplanung praxisingerecht ausgestalten und Chancen für Wohlstand, Beschäftigung und mehr Wohnungen schaffen

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/525

– Anhörung von Sachverständigen –

(Teilnehmende Sachverständige und Stellungnahmen siehe Anlage.)

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dieser Tagesordnung einverstanden sind. Bisher habe ich aus den Fraktionen keine Wünsche auf Erweiterung oder Ergänzung der Tagesordnung signalisiert bekommen. – Das bleibt auch so. Damit haben wir die Tagesordnung so beschlossen.

Der Antrag der Fraktionen von CDU und FDP liegt schon etwas länger vor. Das Plenum hatte ihn am 15. September des letzten Jahres zur Federführung an unseren Ausschuss überwiesen sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen. Wir als Wirtschaftsausschuss hatten die heutige Anhörung beschlossen. Im Namen des Ausschusses darf ich mich schon an dieser Stelle bei Ihnen, den Sachverständigen, für die schon schriftlich abgegebenen Stellungnahmen und Ihre Anwesenheit ganz herzlich bedanken.

Ein Hinweis für die übrigen Zuhörerinnen und Zuhörer: Am Eingang des Sitzungssaales finden Sie Überstücke der Stellungnahmen der Sachverständigen sowie ein Tableau der vertretenen Institutionen.

Sie wissen, dass aus zeitlichen Gründen nicht vorgesehen ist, dass Sie als Sachverständige Ihre Stellungnahmen mit einem Eingangsstatement erneut mündlich vortragen. Vielmehr dürfen Sie davon ausgehen, dass die anwesenden Abgeordneten Ihre Stellungnahmen gelesen und sich auf ergänzende Fragen vorbereitet haben. Zunächst haben die Fraktionen jetzt die Gelegenheit, Ihnen gezielt Fragen zu stellen. Im Anschluss können Sie Ihre Antworten geben. Den Zeitrahmen für die Durchführung dieser Anhörung haben wir uns bis maximal 15:30 Uhr gesetzt. Ich weiß, dass der eine

oder andere Kollege vorher schon zu einem Anschlusstermin muss, weil noch andere Ausschüsse tagen.

Henning Rehbaum (CDU): Zunächst von Seiten der CDU-Fraktion unseren Dank, dass Sie als Sachverständige heute den Weg in den Landtag gefunden haben und uns mit Ihrem Fachwissen unterstützen. Wir haben mit dem LEP ein dickes Brett zu bohren und wollen, dass es in Nordrhein-Westfalen wieder zu Wachstum kommt, das Land vorankommt. Wir sind dankbar, dass Sie heute mit Ihrem Sachverstand bei uns sind, um uns dabei zu helfen.

Eine Frage an die Vertreter von „unternehmer NRW“ sowie „IHK NRW“: Wo besteht aktueller Handlungsbedarf, um im Landesentwicklungsplan die Investitionsbedingungen und Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum sowie Beschäftigung in Nordrhein-Westfalen zu verbessern?

Michael Hübner (SPD): Selbstverständlich bedankt sich auch die SPD-Fraktion bei Ihnen allen und wünscht allen, die wir noch nicht gesehen haben, ein frohes neues Jahr. Zum einen danken wir Ihnen dafür, dass Sie heute erschienen sind, und zum anderen dafür, dass Sie uns Stellungnahmen eingereicht haben.

Vor dem Hintergrund der in der Tat spannenden Debatte, die wir zuletzt auch bei Windvorrangzonen bzw. dem Windkraftthema insgesamt geführt haben, wird es Sie nicht verwundern, dass uns zunächst diese beiden Aspekte interessieren. An den „LEE“, die Kommunalen Spitzenverbände und Frau Professorin Grotefels habe ich jeweils zwei Fragen: Wie wirken sich aus Ihrer Sicht die Neuregelungen bei den Windvorrangzonen auch im Hinblick mit dem zuletzt diskutierten Windkrafterlass und die Waldinanspruchnahme bei der Windkraft auf die Planungs- und Rechtssicherheit der Kommunen aus? – Wir befürchten nämlich, dass es nicht zu Rechtssicherheit, sondern vielmehr Rechtsunsicherheit führt.

Unsere zweite Frage an die genannten Akteure: Wie sind die Neuregelungen in Bezug auf die Windkraft im Lichte des Gebots insgesamt zu bewerten zu, dass Windenergie substantiell Raum haben muss?

Jörn Freynick (FDP): Vielen Dank auch von Seiten der FDP-Fraktion, dass Sie sich bereit erklärt haben, uns hier und heute Rede und Antwort zu stehen. Danke auch für Ihre Stellungnahmen, die im Vorfeld eingegangen sind und die wir natürlich mit großem Interesse gelesen haben.

Wir haben Fragen an den „Verband der Bau- und Rohstoffindustrie“ und an „unternehmer NRW“: Inwiefern stellt der aktuelle LEP Bremsen für die wirtschaftliche Entwicklung dar? Welche Bremsen gibt es im Moment?

Halten Sie die im Antrag geschilderte Richtung sowie die nun konkret benannten Änderungen, die auch im Entfesselungspaket 2 genannt sind, für geeignet, Verbesserungen zu erzielen?

Horst Becker (GRÜNE): Auch von unserer Fraktion herzlichen Dank, dass Sie als Experten heute den Weg zu uns gefunden haben. Ich stelle meine Frage Frau Grotefels von der Universität Münster: Wie schätzen Sie die Herabsetzung auf 50 ha im Zusammenhang mit „newPark“ ein? – Diese Frage stelle ich gerne auch Herrn Jansen.

Ich habe auch eine Frage an die Kommunalen Spitzenverbände: Ist Ihnen der Entwurf eines Erlasses bekannt, mit dem die Landesregierung im Vorgriff auf die Änderungen bereits wirksame Maßnahmen im LEP ergreifen will?

Über die gestellte Frage hinaus habe ich an Herrn Jansen weitere Fragen: Wie wird im Zusammenhang mit den nichtenergetischen Rohstoffen die Änderung eingeschätzt? Das gilt insbesondere für das Abstandnehmen von der 15-15-Regelung zugunsten einer 25-25-Regelung, die wir ja schon einmal gehabt haben.

Wie wird das völlige Abrücken vom 5-Hektar-Ziel eingeordnet, und zwar insbesondere auch im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung?

Christian Loose (AfD): Vielen Dank für Ihre Stellungnahmen, sehr geehrte Damen und Herren. – Meine erste Frage geht hinsichtlich der Wasserschutzregelungen an den Verband der Bau- und Rohstoffindustrie. Ich entnehme Ihrer Stellungnahme, dass es im LEP hierzu wohl Verbesserungen gibt, aber trotzdem nach wie vor Konflikte zwischen dem LEP, dem Regionalplan und dem Landeswasserschutzgesetz bestehen. Welche Konflikte gibt es? Was wird über die Änderungen im LEP verbessert? Welche Konflikte bleiben? Was müsste letztendlich unternommen werden, um zu einer Verbesserung zu kommen.

Meine nächste Frage geht an die Kommunalen Spitzenverbände: In Ihrer Vorbemerkung steht im Grunde genommen, dass die Entwicklung in eine richtige Richtung geht, wiewohl Sie deutlich mehr Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung insbesondere im Wohnraum und bei den Wirtschaftsflächen vermissen. – Dazu die Frage: Wo genau drückt die Kommunen der Schuh? Was genau würden Sie ändern, wenn Sie es selber ändern dürften?

Dr. Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Seitens der kommunalen Spitzenverbände vielen Dank für die Einladung in die Ausschussanhörung. Zunächst zur Frage des Abgeordneten Hübner, inwieweit die Neuregelungen von Windvorrangzonen im Landesentwicklungsplan die Rechtssicherheit erhöhen und im Lichte der Rechtsprechung zu sehen ist, dass der Energie substantiell Raum zu verschaffen ist:

Sie spielen wahrscheinlich auf den vorliegenden Entwurf für die Änderungen im LEP an, die im Scoping-Verfahren bekannt geworden sind. Danach ist vorgesehen, die Flächenkulissen für die Ausweisung von Windenergieflächen herauszustreichen. Mit anderen Worten: Dort sollen in den Regionalplänen für die einzelnen Planungsregionen keine Hektarfestlegungen für Windenergieflächen mehr vorgesehen werden müssen.

Bei der Überarbeitung des Landesentwicklungsplans haben wir seinerzeit kritisiert, dass solche flächenmäßigen Vorgaben in den Landesentwicklungsplan aufgenommen wurden. Aus unserer Sicht ist es nicht so, dass die Festlegung solcher Kontingente auf

LEP-Ebene tatsächlich für Rechtssicherheit auf kommunaler Ebene sorgt. Dabei muss man bedenken, dass bei der Ausweisung von Konzentrationszonen, die immer noch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung geschieht, die Kommunen einiges zu beachten haben. Insbesondere muss der Frage Rechnung getragen werden, inwieweit der Arten- und Habitatschutz der Flächenausweisung entgegensteht. Solche Themen werden auf Ebene der Regionalplanung aber gar nicht behandelt.

Dementsprechend stellt sich das Problem, dass die Regionalplanung – wenn auch nur vom Grundsatz her – gebunden ist und irgendwie mit diesen Flächen umgehen und versuchen muss, diese Ziele umzusetzen und Flächen auf die Kommunen zu verteilen.

Die Frage ist zu beantworten, wie man das realisieren kann: Können alle Kommunen solche Flächen gleichmäßig ausweisen? Oder muss man manchen Kommunen zumuten, mehr Flächen auszuweisen, damit dem Grundsatz des LEP Rechnung getragen werden kann?

Es ergibt sich ein weiteres Problem: Was passiert, wenn nachher in der kommunalen Bauleitplanung Flächen zur Ausweisung von Windenergie nicht geeignet sind? – Dann kann der Grundsatz des LEP so nicht umgesetzt werden und die Regionalplanungsebene ist wiederum gefragt. Was geschieht dann?

Aus unserer Sicht trägt all das zu mehr Rechtsunsicherheit bei. Von daher würden wir es begrüßen, wenn die flächenmäßigen Vorgaben gestrichen würden, damit dann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung größere Rechtssicherheit entsteht, weil man konkret prüfen kann, ob Flächen geeignet sind oder nicht, ohne dabei möglicherweise mit der Regionalplanung in Konflikt zu geraten. Dass man im Lichte der Rechtsprechung der Windenergie substantiell Raum verschaffen muss, gilt zwar auch für die Raumordnungsebene und die Regionalpläne, aber letztlich auch auf kommunaler Ebene. Die Rechtsprechung verlangt von den Kommunen gerade nicht, dass man bis in den letzten Winkel des Gemeindegebietes Flächen ausweist. Das ist nicht gemeint. Es soll letztendlich nur einer Feigenblattplanung vorgebeugt und verhindert werden, dass Gemeinden minimale Flächen nur ausweisen, um aus anderen Interessen auf dem übrigen Gemeindegebiet Windenergie möglicherweise auszuschließen.

Solange das nicht geschieht, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, das Maximum an Flächen zur Verfügung zu stellen. Von daher sehen wir noch genügend Spielraum und die Rechtsprechung an der Stelle noch nicht verletzt.

Der Abgeordnete Becker hatte uns gefragt, ob uns der eventuelle Erlassentwurf der Landesregierung zur Anwendung des LEP bekannt ist. Ich habe meine Kollegin gerade noch einmal gefragt, aber ein solcher Entwurf ist uns von den Kommunalen Spitzenverbänden bisher nicht bekannt. Die Landesregierung hat uns dazu bisher noch nicht informiert. Falls es einen solchen Entwurf schon gäbe, würden wir sehr bedauern, dass die Landesregierung noch keine Rücksprache mit uns gehalten hat. Das wäre deshalb sehr bedauerlich, weil wir in unserer Stellungnahme doch sehr deutlich gemacht haben, dass die Änderung des Landesentwicklungsplans oder insbesondere dessen erleichterte Anwendung im ersten Schritt ganz wichtige Themen sind, zu denen wir durchaus im Dialog mit der Landesregierung stehen wollen. Von daher wäre es wirklich

sehr bedauerlich, wenn ein solcher Entwurf tatsächlich bereits existiert, aber uns noch nicht bekannt gemacht wurde.

Der Abgeordnete Loose hatte die Frage gestellt, wo die Kommunen beim Landesentwicklungsplan der Schuh besonders drückt und welche Änderungen sich insbesondere die Kommunen wünschen würden. Die Kommunen können solche Änderungen ja nicht selber vornehmen, sondern im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte nur anregen. Änderungen muss die Landesregierung vornehmen.

Wir denken, dass der vorliegende Entwurf der Landesregierung durchaus Punkte aufgreift, die aus kommunaler Sicht kritikwürdig waren. Das betrifft – Sie haben es bereits angesprochen – unter anderem die Frage, wie sich eine bestehende Siedlung im Freiraum bedarfsgerecht weiterentwickeln kann. Das ist sicherlich ein Ziel-2-3-Aspekt, der der erneuten Überarbeitung bedarf. Dass die Themen „Windenergie“ und „Wohnflächenausweisung“ im Landesentwicklungsplan so nicht mehr vorgesehen sind, begrüßen wir auch. Dementsprechend werden dort schon einige Punkte aufgegriffen, die aus unserer Sicht wirklich wichtig sind.

Für uns sind darüber hinaus weitere Punkte wichtig, die die Landesregierung bisher im Entwurf aber noch nicht vorgesehen hat: Zum einen geht es um den Flexibilitätszuschlag, wenn es um den Bedarf an neuen Flächen – insbesondere im Gewerbebereich – geht. In dem Fall sieht der LEP eine Größenordnung von lediglich 20 % an Sicherheitszuschlag vor, weil eine als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche ja nicht vollumfänglich für Gewerbe genutzt werden kann. Es gehen auch Anteile für die Erschließung und Grünflächen verloren. Aus unserer Sicht ist deshalb der Zuschlag an 20 % nicht ausreichend. Aufgrund unserer Erfahrungen in der Praxis denken wir eher an eine Größenordnung von 30 %.

Zum anderen ist die Rücknahmepflicht nicht genutzter Flächen in Flächennutzungsplänen ein weiterer wichtiger Aspekt. Während den Gemeinden in den Regionalplänen gestattet wurde, im Siedlungsbereich neue Wohnflächen auszuweisen, die Gemeinde aber von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, sind sie nach dem LEP verpflichtet, diese Fläche sozusagen aufzugeben und den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Mit Blick auf eine vorausschauende Siedlungspolitik und Reserven für bisher nicht vorhersehbare, aber mögliche Entwicklungen finden wir das fatal und meinen, dass diese Pflicht zur Rücknahme auf jeden Fall gestrichen werden sollte.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Osing hat den Zusammenhang sehr treffend und aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände vollständig dargestellt. Ich kann betonen, dass wir Wert darauf legen, sowohl in einem Erlassverfahren als auch bei der Erarbeitung einer Änderung des LEP frühzeitig und umfassend beteiligt zu werden, weil das für uns ein sehr wichtiges Werk ist, das unsere Handlungs- und Entwicklungsmöglichkeiten insgesamt beeinflusst.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Vielen Dank, dass ich hier und heute gehört werde. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Dr. Osing hinsichtlich der Vorranggebiete für Windkraftanlagen nur teilweise anschließen. Dass es bei der Ausweisung von Gebieten für Windkraftanlagen

nicht nur um örtliche Probleme geht, die durch die Ausweisung von Konzentrationszonen auf kommunaler Ebene zu lösen wären, zeigt sich schon daran, dass auch das Raumordnungsgesetz die Festlegung für erneuerbare Energien – unter anderem auch zur Windkraftnutzung – ganz eindeutig als Aufgabe für die Raumordnung vorsieht, unter anderem in den Grundsätzen im Paragraphen 2, Abs. 2 Nummer 4 und Nummer 6. Dort insbesondere werden die erneuerbaren Energien angesprochen. Es gehört darüber hinaus zu den Kerninhalten auch nach dem Raumordnungsgesetz und dort Paragraph 13 Abs. 5, dass sich die Raumordnungspläne mit Windenergie befassen. Mittlerweile ist es bundesweit der Normalfall und Kerninhalt von Raumordnungsplänen, Windkraftnutzung auszuweisen.

Wir hatten ja einmal eine Regelung, nach der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten – sprich: Konzentrationszonen – auf Regionalplanungsebene ausgewiesen werden sollten. Davon ist man während des letzten LEP-Verfahrens abgerückt. Nach der Regionalplanung gibt es nun die Möglichkeit, Vorranggebiete auszuweisen. Meines Erachtens ist es aus rechtstechnischen Gründen nicht ganz sinnvoll, aus einem bisherigen Ziel einen Grundsatz zu formulieren, wie es der jetzt auf dem Vorschlag liegende Tisch in der Synopse im Punkt 10.2.2 gemacht hat. Der Grund: Letztendlich haben Sie ein Ziel für oberflächennahe Rohstoffe gelassen. Rein rechtstechnisch sind Vorranggebiete für oberflächennahe Rohstoffe ähnlich zu behandeln wie für Windenergienutzung. Es besteht überhaupt kein Grund, daraus einen Grundsatz zu machen. Laut Regionalplanung sind bei der Befassung mit Windenergie Vorranggebiete auszuweisen. Das bedeutet nicht, dass sich die Regionalplanung aufgrund des bisherigen Ziels flächendeckend mit Vorranggebieten auseinandersetzen muss. Nur dort, wo es überörtlich raumbedeutsam und notwendig ist, soll die Regionalplanung für Windenergienutzung Vorrangzonen ausweisen. Das halte ich durchaus für sinnvoll.

Nach der Rechtsprechung gilt in Sachen Windenergie, dass sowohl auf Ebene der Bauleitplanung als auch auf Ebene der Regionalplanung der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden muss. Es kommt also darauf an, ob ich mich auf Ebene der Regionalplanung/überörtlicher Ebene damit befassen muss. Selbst wenn dort Vorranggebiete ausgewiesen werden, bedeutet das nicht, dass nicht auch die Kommune, die sich nach diesem Regionalplan richten muss, darüber hinaus weitere Konzentrationszonen ausweisen kann. Sie hat nur das Vorranggebiet als Ziel der Raumordnung insofern zu beachten, als dass sie keine gegenläufigen Nutzungen ausweisen kann. – Ich würde mich zumindest dafür aussprechen, dass es weiterhin bei einer Zielausweisung bleibt.

Schwieriger wird es im Zusammenhang mit dem Grundsatz 10.2.3 – Stichwort: Flächenfestlegung für Windenergienutzung. Danach sollen die flächen- und zahlenmäßigen Vorgaben gestrichen werden. Letztendlich geht es um eine Abwägung, ob man das machen will oder nicht. Weist man Zahlenmaterial aus, gilt im Zusammenhang mit der Raumordnung immer, dass man eine gute Begründung hat. Grundsätzlich können nach Paragraph 2 Abs. 2 Nummer 6 Raumordnungsgesetz quantifizierbare Mengenangaben auch in Raumordnungsplänen vorgesehen werden. – Hat man solche quantifizierbaren Mengenangaben, muss man sie ausreichend begründen. Letztendlich muss

man dafür den Nachweis erbringen, dass mit Blick auf die bisherige Aufteilung die quantifizierbare Mengenangabe richtig gewesen ist. Soweit zur Windkraftnutzung!

An mich war darüber hinaus die Frage zur Herabsetzung von 80 ha auf 50 ha gerichtet worden. Auch in dem Zusammenhang gilt das, was ich zuletzt für die Windkraftnutzung ausgeführt habe: Sobald ich in einen Landesentwicklungsplan eine Mengenangabe hineinschreibe, muss ich die sehr gut begründen. So wie ich vorher die Fläche von 80 ha begründen musste, muss ich jetzt 50 ha ausreichend begründen. Was meines Erachtens nicht ausreicht, ist das, was bisher in der Synopse kurz angeführt worden ist. Das liegt wiederum daran, dass bisher keine vollständige Begründung vorliegt, sondern der Koalitionsvertrag den möglichen LEP-Änderungen zugeordnet worden ist. Sicherlich aber muss eine vernünftige Begründung erfolgen, warum jetzt auf 50 ha zurückgegangen wird. Es reicht nicht aus darauf zu verweisen, dass das besser zu dem „newPark“-Projekt passt. An der Stelle muss sicherlich sehr viel mehr an Erläuterungen hinzukommen.

Dirk Jansen (BUND NRW): Wir teilen uns die Beantwortung der Fragen auf: Zum 5-Hektar-Ziel und dem Thema „newPark“ wird Herr Dr. Krämerkämper antworten. Ich übernehme die Fragen nach den nichtenergetischen Rohstoffen: Durch die geplante Änderung soll erreicht werden, die bisherigen Regelungen aufzuweichen. Es geht um die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe – vor allem nichtenergetischer Rohstoffe – und darum, ausschließlich die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen. Die abschließende Steuerung der Abgrabungsbereiche soll nur noch – ich zitiere – bei besonderen Konfliktlagen vorgesehen sein.

Diese Änderung lehnen wir massiv ab, weil es sich bei Vorhaben zur Rohstoffgewinnung in der Regel um hochkonfliktträchtige Vorhaben handelt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen verschiedener Freiraumfunktionen – ich denke beispielsweise an den Arten- und Biotopschutz, Boden- und Grundwassersysteme –, aber auch Konflikten mit Siedlungsbereichen führen können. Beispiele gibt es genug. Denken Sie beispielsweise an den Kies- und Sandabbau am Niederrhein, denken Sie an die Kalkabgrabungen. Wir befürchten, dass durch die Deregulierung in diesen Bereichen die Konflikte massiv zunehmen werden.

Auch noch nicht einmal ansatzweise nachvollziehbar ist, warum die neue Regelung mit dem Vorkommen vereinzelt, aber nicht flächig vorkommender Rohstoffe begründet wird, wofür der Abbau erleichtert werden soll. Letztere sind überhaupt nicht definiert worden. Im Übrigen ist es so: Für solche vereinzelt und kleinräumigen Rohstoffflächen können schon jetzt in den Zielen der Regionalpläne Ausnahmeregelungen vorgesehen werden. Insofern ist an der Stelle eine LEP-Änderung unseres Erachtens vollkommen entbehrlich.

Die Versorgungszeiträume sind für uns in dem Zusammenhang eher von nachrangiger Bedeutung. Für uns ist wesentlich, dass die Vorranggebiete mit Eignungswirkung erhalten bleiben.

Vielleicht noch ein Satz zu den Regelungen bezogen auf die Reservegebiete! Planerische Vorgaben im LEP halten wir für unerlässlich, um die Konflikte mit anderen Freiraumfunktionen in allen Planungsregionen gleichermaßen berücksichtigen zu können. Das gilt vor allen Dingen dafür, diese Konfliktbereiche, die sich schon jetzt zum Beispiel mit NATURA-2000-Gebieten abzeichnen, zu minimieren. Solche Gebiete sollen grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahme geschützt werden. Bereits in vorherigen LEP-Runden hatten wir Vorschläge für die Beibehaltung des Ziels, zusätzliche Tabugebiete auszuweisen, eingebracht. Wir wünschen uns, dass eine solche Regelung wieder aufgenommen wird.

Dr. Thomas Krämerkämper (BUND NRW): Vielen Dank auch von meiner Seite für die Gelegenheit, hier unsere Stellungnahme vortragen zu können. – Ich möchte mich zur Hektar-Frage bzw. dem generellen Flächenverbrauch gerne äußern. Wir haben schon in unserer Stellungnahme angesprochen, dass es für uns zunächst sehr schwierig war, auf der Basis des Antrages überhaupt Stellung zu beziehen. Denn „Demografie“ und „Digitalisierung“ als Hauptargumente im Antrag als Entwicklungstreiber anzuführen, eine beschleunigte und vereinfachte Flächenausweisung zu ermöglichen, erschließt sich uns zunächst einmal überhaupt nicht. Das ist auch in der Synopse nicht weiter begründet.

Ich finde beide Themen in sämtlichen Änderungsvorschlägen zum LEP nicht wieder und gehe deshalb davon aus, dass diese Themen durch die Änderungen insoweit verfehlt sind. Ich möchte bei der Gelegenheit darüber hinaus unterstreichen, dass ich als Gründer einer der größten eCommerce- und Unternehmensberatungen in Deutschland in Bezug auf das Thema „Digitalisierung“ die entsprechende Kompetenz habe. In meinen Kontakten zu anderen Unternehmern habe ich bisher noch nie davon gehört, dass Flächenbereitstellung beim Ausbau der Digitalisierung ein Problem gewesen wäre.

Soweit es um das 5-Hektar-Ziel geht, sind wir generell der Meinung, dass dabei eine wesentliche Vorgabe der Raumordnung nicht erfüllt wird. Immerhin schreibt das Raumordnungsgesetz vor, dass quantifizierbare Ziele in den Ländern und den nachfolgenden Planungsebenen einzurichten sind. Die Anträge und Änderungsvorschläge zum LEP unterstreichen eigentlich auch, dass Nachhaltigkeit und die Reduktion des Flächenverbrauchs durchaus von allen Beteiligten gewollt sind. Man findet jedoch kein Instrument, das zu dem Zweck beibehalten werden soll, die Flächeninanspruchnahme in den Griff zu bekommen. Von daher ist natürlich die ersatzlose Streichung des 5-Hektar-Ziels aus Sicht des BUND absolut kontraproduktiv und torpediert im Grunde genommen die Absichtserklärungen zum Flächenschutz soweit ich weiß aller politischen Parteien in Nordrhein-Westfalen.

„Flächenschutz“ ist im Übrigen nicht nur für die Ökologie, sondern auch für die Ökonomie ein sehr wichtiges Thema. Sie werden immer wieder erleben, dass es sehr schwierig ist, qualifizierte Mitarbeiter nach Nordrhein-Westfalen zu bekommen, die eben entsprechend attraktiven Freiraum haben wollen, aber nicht alles zugebaut haben wollen.

Das 50-Hektar-Ziel hebt auf denselben Tenor ab, dass Änderungen am LEP vorrangig Flächeninanspruchnahme vereinfachen sollen – außer für die Windkraft. Das spricht

auch schon Bände. Uns – in dem Zusammenhang kann ich Frau Grotefels zustimmen – fehlt an der Stelle jegliche Ableitung, warum jetzt auf einmal 50 ha das Maß aller Dinge sein sollen. Man schaue sich die Entwicklungstendenz an: Gekommen ist man von 100 ha, dann 80 ha und 50 ha – in Ausnahmefällen auch 10 ha –, die in den entsprechenden Flächen durch Ansiedlungen genutzt werden können sollen. Es passiert genau das, was zu erwarten ist: Insbesondere das „newPark“-Gebiet, das als Beispiel angeführt wird, aber auch andere Gebiete, werden erst einmal teuer mit Steuergeldern eingerichtet. Anschließend werden die Ziele so weit aufgeweicht, bis diese Gebiete volllaufen. Diese Tendenz beobachten wir jetzt schon: Im Laufe der Zeit ist es zu immer kleineren Betriebsgrößen bekommen.

Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu anderen Themen, die in den letzten Jahren kommuniziert worden sind. Das Kraftwerk Datteln IV ist angesprochen worden. Geplant war es mit 70 ha und 70 Arbeitsplätzen. Da erkennt man, wie flächenverschwendend im Raum gearbeitet wird. Es wird das Argument vorgetragen, dass Alternativstandorte für Datteln IV hätten berücksichtigt werden müssen. Da es sich dabei – so wurde dem entgegengehalten – nur um eine regionale Planung handele, die keinerlei Bedeutung habe, müsse nur nach kleinräumigen Alternativen Ausschau gehalten werden. Das wiederum lässt erkennen: Die Flächengrößen, mit denen argumentiert wird, sind sehr willkürlich gewählt. Auf jeden Fall ist eine vernünftige Begründung vonnöten. Aus unserer Sicht können 50 ha schlechterdings nicht landesbedeutsam sein. Eine weitere Aufweichung ist an der Stelle zu befürchten.

In Bezug auf den „newPark“-Standort ist mittlerweile ausreichend festgestellt worden, dass im Gebiet dort weitere Emissionen nicht zulässig sind. Da Industrie – egal ob in einer Marketingbroschüre von 0 Emissionen die Rede ist oder nicht – immer mit Emissionen verbunden ist, verträgt sich die Ausweisung eines industriell geprägten Ansiedlungsraumes nicht mit den benachbarten Natura-2000-Gebieten und ist von daher nicht mehr zulässig. Denn jegliche Bearbeitung von Stoffströmen ist mit Emissionen verbunden, sei es auch nur durch den damit verbundenen Straßenverkehr. Dieser Zusammenhang wurde auch höchstrichterlich festgestellt. Es wird extrem schwierig, gerade an diesem Standort irgendetwas anderes als beispielsweise eine Gärtnerei oder sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe anzusiedeln – und selbst die nur mit Einschränkungen.

Folglich wird an der Stelle planerisch immer stärker in einen Konflikt hineingearbeitet, statt sich planerisch darum zu kümmern, diesen Konflikt aufzulösen und den Standort endgültig aufzugeben. – Vielen Dank!

Raimo Benger (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie): Vielen Dank für die Fragestellung der FDP-Fraktion, die ich so beantworten möchte, wie ich auch dem WDR und mehreren Zeitungen geantwortet habe, als wir danach gefragt wurden, wie es sein könne, das erste Baustellen nicht mehr mit Rohstoffen beliefert werden könnten.

Meine Antwort: Ich atme bei dem LEP-Änderungsentwurf und den Papieren, die Sie vorgelegt haben, schon wieder ein bisschen durch, weil das Landesrecht in Nordrhein-

Westfalen entschlackt wird und auch in anderen Ländern Restriktionen zurückgenommen werden, die es in NRW gab, aber in anderen Ländern nicht. Deswegen meine klare Antwort an Sie: Ja, der Antrag ist gut. Wir unterstützen das!

Wichtig ist für uns, dass die Zeiträume für Vorranggebiete ausgedehnt wurden. Denn stellen Sie sich vor: Hier ist für Steinbrüche von 35 bzw. 25 Jahren als Versorgungshorizont die Rede. Aber nicht alle Flächen, die jetzt im Regionalplan ausgewiesen werden, sind hinterher verwirklichtbar. In der Regel ist es so: Zwei Drittel der Flächen, die ausgewiesen werden, können verwirklicht werden. Ansonsten stehen privatrechtliche oder ökologische Aspekte im Genehmigungsverfahren, das sich an das Planverfahren anschließt, im Wege.

Es ist schön, dass ich nach Dirk Jansen reden kann. Dazu nur eine kurze Anmerkung: Die Biotopschutzregelungen werden natürlich geprüft. Wir kommen nach dem Planverfahren ins Genehmigungsverfahren, wo geprüft wird, ob die einzelne Rohstoffgewinnung mit den Biotopschutzregelungen, Wasserschutz- und anderen Regelungen vereinbar ist. Deswegen gibt es an der Stelle überhaupt keine Umweltschutzprobleme.

Mit den Umweltverbänden und Gewerkschaften haben wir Kooperationen und einen sozialen Dialog. Gerade in unseren Betrieben entstehen seltene Arten: Der Uhu fühlt sich wohl, auch die Gelbbauchunke fühlt sich wohl. – Gerade deswegen werden diese Bereiche als FFH- und Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Es gibt – wie gesagt – mit den Umweltverbänden, zum Beispiel dem NABU, auch gemeinsame Projekte. Daraus ein Tabugebiet zu machen, hätte zur Folge, dass die Projekte dort nicht fortgeführt werden könnten. Also gibt es damit an dieser Stelle auch kein Problem.

Wir würden uns etwas wünschen, das es übrigens im NRW-Landesrecht schon einmal gegeben hat: Es gibt Vorranggebiete. Die Ausschlusswirkung wird gestrichen. Diese Ausschlusswirkung war bisher etwas NRW-Spezielles, andere Bundesländer hatten diese Ausschlusswirkung nicht. Ich fahre anschließend nach Kiel, auch dort gibt es eine Anhörung. Das Landesrecht in Kiel sagt: Wenn außerhalb der ausgewiesenen Flächen besondere Vorkommen entdeckt werden, soll geprüft werden, ob ein Projekt verwirklichtbar ist. – Ein Genehmigungsverfahren kommt ja, in dessen Verlauf alles abgeprüft wird und an dem alle beteiligt werden. Deshalb war es nach meinem Kenntnisstand auch nur in NRW bisher so, dass es diese Ausschlusswirkung gibt.

Was die Reservegebiete betrifft, so würden wir uns diese Ausschlusswirkung in Form einer zeitlichen Vorgabe wünschen. Auch das gab es in NRW schon einmal. Damals hatten wir 25 Jahre Reservegebiete und 20 Jahre für die Kiesindustrie. Eine solche vom Landesgesetzgeber vorgegebene „Verbindlichkeit“ – so nenne ich es einmal in Richtung Regionalplaner – hat den weiteren Vorteil, dass man aus den Reservegebieten heraus nach Ablauf einer gewissen Frist im Rahmen eines Monitorings in Vorranggebiete tauschen könnte. 25 Jahre als zeitliche Vorgabe für Reservegebiete würden wir uns an der Stelle wünschen.

Wir liefern – daran will ich ausdrücklich erinnern – die Materialien für den Brücken- und Straßenbau wie zum Beispiel Transportbeton. Wir versorgen nicht nur ThyssenKrupp, sondern die Industrie insgesamt – angefangen bei der Glas- bis zur chemischen Industrie – mit Kalk. Es ist also wirklich wichtig, dass hier etwas passiert. Dafür: Danke!

Wasserschutzgebiete! Dieses Thema ist rechtlich deshalb ein bisschen kompliziert, weil es nur mittelbar ins Planungsrecht hineinspielt. Dazu will ich kurz erläutern: In § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz, der zunächst einmal mit Planungsrecht nichts zu tun hat, ist nachzulesen, dass – vereinfacht ausgedrückt – in Wasserschutzgebieten grundsätzlich keine Rohstoffgewinnung stattfinden soll. Das ist Sonderrecht, das es in dieser Ausformulierung so auch in keinem anderen Land gibt. Dort beschränkt man sich auf die Übernahme des Bundesrechts und dann des Wasserhaushaltsgesetzes, wo es dazu schon eine Regelung gibt. – Aber in gewissen Zonen, so kann auch nachgelesen werden, soll eine Einzelfallprüfung möglich sein. Das wird über die Begründung zum § 35 Abs. 2 Landeswassergesetz konkretisiert.

Das ist insofern wichtig, als sich fast jeder Kalksteinbruch für die Stahlgewinnung oder Zementindustrie in einem Wasserschutzgebiet befindet. Das bringt einfach schon die Wasserführung im Gestein mit sich. Allerdings weisen Regionalplaner wegen des § 35 Betriebe, die in Wasserschutzgebieten der Zone III liegen, erst gar nicht mehr aus. Das wird gar nicht mehr in die Regionalplanung aufgenommen. Nach der bisherigen Regelung über Vorranggebiete käme es überhaupt nicht zu Einzelfallprüfungen. Weitere Betriebe würden verschwinden.

Deswegen wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn es im LEP eine Klarstellung gäbe, dass auch in diesen Bereichen eine Einzelfallprüfung möglich ist. In der Tat spielt der § 35 ins Planungsrecht hinein und stellt ein Problem dar. Also: Entweder ändert man den § 35 oder nimmt im LEP eine Klarstellung vor.

Im Grunde genommen gab es diese Klarstellung unter der alten Landesregierung. Bereits im ersten Entwurf des LEP waren – Herr Jansen hat es auch schon erwähnt – Tabugebiete, FFH-, Vogel- und Wasserschutzgebiete vorgesehen. Das wurde – mit guten Gründen – im zweiten Entwurf herausgenommen, weil eben europäisches Recht und Bundesrecht wirtschaftliche Betätigung in FFH-Gebieten nicht per se verhindern wollen, sondern im Einzelfall geprüft werden soll, ob beides nicht Hand in Hand gehen kann.

Dr. Ulrich Biedendorf (IHK NRW): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, zum Vorschlag von CDU und FDP Stellung nehmen zu dürfen. Ich bin erstmalig hier und neu als Federführer im Bereich „Planung“ bei der IHK NRW tätig. Sonst arbeite ich bei der IHK Düsseldorf, und zwar auch im Planungs- und Standortbereich. Insofern ist die Erfahrung hier für mich auch neu.

Herr Rehbaum, der Antrag von CDU und FDP zielt aus unserer Sicht genau ins Schwarze. Dort, wo Sie den Finger in die Wunde gelegt haben, ist unserer Ansicht nach Bedarf, die Investitionsmöglichkeiten und die Wirtschaftsfreundlichkeit des Landesentwicklungsplans zu verbessern. Das kann man an jedem einzelnen Punkt, den Sie in Ihrem Antrag erwähnt haben, abarbeiten. Ich kann meinen Vorrednerinnen und Vorrednern an dieser Stelle insofern Recht geben: Die eine oder andere Begründung für Veränderungen muss weiter ausgearbeitet werden, um eine rechtssichere Änderung des Landesentwicklungsplans zu gewährleisten.

Uns ist vor allem die Anpassung von Ziel 2-3 wichtig, dass im ländlichen Raum die Entwicklung von Betrieben besser als unter den gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist. Auch die Aufhebung der Unterscheidung zwischen regional bedeutsamen Flughäfen einerseits und landesbedeutsamen Flughäfen andererseits ist für uns der richtige Weg, weil Nordrhein-Westfalen im Flugverkehr – und nicht nur dort – dezentral aufgestellt ist. Durch den Wegfall der Unterscheidung könnten sich die Flughäfen im eher ländlichen Raum, also in Weeze, Paderborn und Münster/Osnabrück, anders entwickeln, als das der jetzige LEP ermöglichen könnte.

Last but not least sind für uns die Ergänzungen zu Binnenhäfen durchaus wichtig und ein richtiger Schritt. Unsere Stellungnahme könnte man insofern missverstehen, wir seien der Meinung, Sie würden vorschlagen, dass die Unterscheidung zwischen landesbedeutsamen und nicht landesbedeutsamen Häfen aufgehoben würde. Nein, ich weiß: In den Erläuterungen haben Sie Ergänzungen vorgenommen. Die Frage stellt sich, ob es ausreicht, die Erläuterungen zu ändern oder tatsächlich das Ziel selber erneut anpacken muss.

Außerdem sollte der Zuschlag für Gewerbeflächen, also GEPs, wie schon dargelegt von 20 auf 30 Prozent erhöht werden.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Die Frage ist gestellt worden, wo es am LEP Änderungsbedarf gibt, damit Wachstum ermöglicht werden kann, wo es Bremsen für die Entwicklung gibt. Ich will aus zeitökonomischen Gründen gesammelt auf diese beiden Aspekte eingehen: Wir sehen den größten Änderungsbedarf im Bereich der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen. Wieso sehen wir ihn gerade dort? – Die konjunkturelle Lage auf nationaler, auf internationaler oder sogar globaler Ebene ist günstig. Soll es uns gelingen, die Wachstumslücke zu schließen, die wir gegenüber anderen Bundesländern haben aufklaffen lassen, geschieht das am ehesten in Zeiten des Wachstums.

Daher muss man die Chance, die sich jetzt bietet, nutzen. Wirtschaftswachstum realisiert man dadurch, dass man Investitionen umsetzt. Das geht nur zu einem gewissen Teil im Bestand, auf bestehendem Gelände. Sie werden immer wieder an den Punkt kommen, dass Erweiterungsinvestitionen oder Neubauten realisiert werden müssen. Um solche Investitionen zu ermöglichen, müssen die Regional- und Landesplanung entsprechend flexibel ausgelegt sein. An der Stelle sehen wir Bedarf. Das bislang zur Verfügung stehende Instrumentarium sehen wir als deutlich zu starr an.

Ein weiterer Kritikpunkt/eine weitere Wachstumsbremse sehen wir darin, dass sich die Regionen in Nordrhein-Westfalen bisher nicht gleichberechtigt entwickeln durften. Das betrifft zum Beispiel den Metropolraum. Nach intensivsten Debatten hat es dort zwar Verbesserungen gegeben, aber ganz abschließend hat man das Thema doch nicht ausgeräumt. Außerdem geht es um landesbedeutsame bzw. regionalbedeutsame Flughäfen. Dabei handelt es sich nicht nur um eine Geschmacksfrage, sondern die guten Anbindungen der Flughäfen an das nationale und das internationale Netz sind ein absolut wettbewerbskritischer Faktor für die industriellen hidden champions, die eher in den von uns so bezeichneten ländlichen Regionen sitzen. Beispielsweise ist für Südwestfalen die Entwicklung des Flughafens in Dortmund von entscheidender

Bedeutung, für Ostwestfalen-Lippe Paderborn/Lippstadt, Münster/Osnabrück für das Münsterland und so weiter. Dort gibt es Änderungsbedarf.

Zum „Umgebungsschutz von Unternehmen“: Wir müssen feststellen, dass die Anforderungen an die Genehmigung zur Errichtung von Industrieanlagen zunehmend steigen, was den Umgebungsschutz angeht. Das ergibt sich nicht unmittelbar aus Landesrecht, sondern insbesondere der Umsetzung von Bundes- und Europarecht. Nehmen Sie als Beispiel „Seveso III“ und die Schutzanforderungen, die sich daraus zum Beispiel für Menschenmengen, Verkehrsachsen und Stadien ergeben. Die Frage stellt sich: Was ist in der Umgebung noch möglich?

Die letzte LEP-Novelle hat ermöglicht, dass raumbedeutsame Freizeiteinrichtungen an Industrienutzungen heranrücken konnten. Ich bringe es auf den Punkt: Ein Fußballstadion oder ein großes Schwimmbad hat weniger Probleme mit der Industrieanlage als die Industrieanlage mit dem Schwimmbad oder dem Fußballstadion. Das schränkt Wachstum und Weiterentwicklung unnötig ein.

Zu den „Technischen Mindestwirkungsgraden für Kraftwerke“. In einem Emissionshandelsystem ist exakt geregelt, welche Mengen an Emissionen in einer Emissionshandelsperiode emittiert werden dürfen. In Nordrhein-Westfalen wurde eins obendrauf gesetzt, indem man gesagt hat: Wenn ein neues Kraftwerk gebaut wird, dann nur mit diesen oder jenen technischen Mindestwirkungsgraden. Damit hat man gewisse Technologien grundsätzlich ausgeschlossen. Solche Technologieverbote lehnen wir ab.

Es verbleibt noch das Thema „Rohstoffe“. Zur aktuellen Situation hat Herr Benger schon treffend ausgeführt. Das gilt auch für die Konsequenzen: In einzelnen Bereichen haben wir schon eine akute Unterversorgung und werden das in der Breite noch stärker erleben.

Passen Antrag und Änderungen im Rahmen des Entfesselungspakets zur Lösung dieser Wachstumsbremsen? – Aus unserer Sicht greift das Entfesselungspaket die Leitgedanken des Antrags auf. Noch vorneweg: Es ist wichtig, dass die Änderungen am LEP schnell vorgenommen werden, um – darauf bin ich zu Beginn meiner Ausführungen eingegangen – die bestehenden Wachstumsmöglichkeiten zu nutzen. Sollte sich die Diskussion in die Länge ziehen, ist der konjunkturelle Zyklus, von dem wir nicht wissen, wie lange er noch andauert, vorbei. Deswegen ist es wichtig, dass die Änderungen, die am LEP vorgenommen werden, schnell vorgenommen werden und dem Wachstum dienen.

Noch eine Vorbemerkung: Wir sehen die LEP-Änderungen, die vorgeschlagen werden, als wichtige Impulse an, in Nordrhein-Westfalen Wachstum zu ermöglichen. Lassen Sie mich das kurz anhand einzelner Punkte darlegen: Ziel 2-3. Siedlungsraum und Freiraum gehen in die richtige Richtung, weil es insbesondere in den ländlichen Wachstumsregionen hilft.

Zum Grundsatz 4.3, Klimaschutzkonzept! Das ist ein Kritikpunkt, an dem man im aktuellen Änderungsverfahren oder später noch arbeiten kann. Die kritische Verknüpfung zwischen Landesplanung, LEP und Landesplanungsgesetz einerseits und dem Klimaschutzgesetz andererseits ist noch nicht aufgehoben.

Änderungsbedarf sehen wir bei der flächensparenden Siedlungsentwicklung und Splittersiedlungen, weil dort die Potenziale, die sich aus der Trassenbündelung beispielsweise von Verkehrs- und Energieinfrastruktur ergeben, deutlich werden: Wenn Sie Betriebe nah an den Verkehrsachsen ansiedeln, können Sie die Emissionen mindern. Diese Möglichkeit wird noch nicht vollumfänglich genutzt. Das könnte man noch anders machen.

Wir begrüßen, dass bei den landesbedeutsamen, flächenintensiven Großvorhaben die Herabsetzung von 80 ha auf 50 ha vorgenommen wird, weil das Abrufen aus der letzten Zeit belegt, dass die bisherigen Vorgaben zu hoch sind. Sie haben eben schon dankenswerterweise schon dargestellt, wie die Anforderungen der Digitalisierung aussehen. Ich möchte das noch um den Aspekt der Clusteransiedlung ergänzen. Wir finden es gut und richtig, dass man industrielle Großvorhaben jetzt auch in Clustern denken will und davon ausgeht, dass „bedeutsam“ auch ist, wenn ein großes Unternehmen mit mehreren Zulieferern im Umfeld diese Wachstumsstelle erreicht.

Zu den Anforderungen für neue Standorte und der gewerblich-industriellen Nutzung habe ich eben schon einiges gesagt.

Es ist gut, dass Sie die landesbedeutsamen Häfen, Industriehäfen und Wasserstraßen vor heranrückender Bebauung schützen wollen. Wir fänden es allerdings besser, wenn es „sollte“ statt „kann“ heißt. Die Formulierung sollte etwas klarer sein.

Zur „Rohstoffversorgung“ können wir uns vollumfänglich dem anschließen, was Herr Benger gesagt hat. Das geht bei einigem Änderungsbedarf im Detail in die richtige Richtung.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Nachdem alle Fragen aus der ersten Runde beantwortet worden sind, steigen wir in die zweite Runde ein.

Dr. Patricia Peill (CDU): Meine erste Frage habe ich an die Kommunalen Spitzenverbände: Wie sollten die kommunale Planungshoheit und Flexibilität bei der bedarfsgerechten Ausweisung von Entwicklungsflächen gestärkt werden?

Meine zweite Frage geht an „unternehmer NRW“ und nach Möglichkeit auch an einen der beiden Spitzenverbände: Man spricht ja von einer starken nachteiligen Asymmetrie für die ländlichen Entwicklungsspielräume gegenüber städtischen Ballungsgebieten. – Sehen Sie in diesem Antrag den ländlichen Raum gestärkt? Wenn ja: Wie?

Michael Hübner (SPD): Herr Lahme, Herr Dobertin, ich versuche, meine Frage aus der ersten Runde möglichst deckungsgleich noch einmal zu formulieren, obwohl ich schon glaube, dass Sie sie bereits verstanden haben. Es geht insbesondere um die Frage, wie sich die Windvorrangzonen und die Waldinanspruchnahme bei der Windkraft auf die Planungs- und Rechtssicherheit bei den Kommunen auswirken. Im Kontext mit dem Windkrafterlass haben wir in letzter Zeit eher eine Rechtsunsicherheit feststellen dürfen, weil alle geglaubt haben, dass wir mit der 1.500-m-Regelung Rechtssicherheit erzeugen können. Wie sehen Sie die neue Regelung, die eben schon

Frau Grotefels zu begründen versucht hat, dass der Windenergie generell substantiell Raum gegeben werden muss?

Die Wortmeldung von Herrn Felsch – ich will nicht überbewerten, dass er zwar viele Fragen aufgeworfen, aber nur wenige beantwortet hat – hat mich dazu veranlasst nachzufassen. Immerhin hat er dargestellt, wir hätten in Nordrhein-Westfalen kein Wachstum. Herr Felsch, wir haben in Nordrhein-Westfalen überdurchschnittliches Wachstum. Wir liegen bei gut 2 %. Ich möchte Ihre Einschätzung haben: Welche Auswirkungen haben die Veränderungen im LEP auf das Wachstum in Zukunft? Wie wollen Sie das messbar machen?

Sie hatten davon gesprochen, dass bestimmte Betriebe nicht mehr angesiedelt werden. Ich hätte gerne einmal den Namen des Betriebes und der Region, auf die das zutrifft. Wenn Sie nicht bereit sind, das hier vorzutragen, freue ich mich wiederholt darüber, dass Sie mir eine Liste der entsprechenden Betriebe zusenden, die aufgrund von Veränderungen am LEP und der kommunalen Planung keine Möglichkeit der Ansiedlung in Nordrhein-Westfalen hatten.

Jörn Freynick (FDP): Meine Frage geht an Herrn Dr. Osing. Es geht konkret um die landesbedeutsamen und flächenintensiven Großvorhaben. Können Sie zu den bisher geltenden Einschränkungen eine Einschätzung geben? Können Sie auch noch einmal sagen, inwieweit es durch den jetzt vorliegenden Antrag möglich ist, hier mehr Planungsspielräume für die Kommunen zu schaffen? Dazu bitte ich Sie auch um eine Einschätzung, ob Sie das positiv oder negativ sehen.

Wibke Brems (GRÜNE): Herr Vorsitzender, ich habe die Bitte an Sie, in der nächsten Runde ein bisschen mehr darauf zu achten, dass die Zeitvorgaben, die wir uns gegeben haben, besser eingehalten werden. Diese Bitte richte ich auch an alle Expertinnen und Experten, damit wir wirklich möglichst viele Fragen beantworten können.

Ich habe zunächst zwei Fragen an den BUND. Der Antrag der schwarz-gelben Koalition zielt auf mehr zukunftsweisende Entwicklungen attraktiver Standorte für Unternehmen. Ich frage Sie, wie Sie vor diesem Hintergrund auch die geplanten Änderungen zur Kraft-Wärme-Kopplung bewerten und zur Streichung der Effizienzziele für Kraftwerksstandorte. Ich erinnere daran, dass wir beim Thema „Kraft-Wärme-Kopplung“ eigentlich in den letzten Jahren immer gemeinsame Ziele mit wenigstens der CDU und der SPD zusammen hatten.

Der zweite Punkt ist die Frage nach Windenergie im Wald. Als Naturschutzverband sind Sie üblicherweise nicht einer Meinung mit Unternehmens- oder Wirtschaftsverbänden. Wir haben hier den LEE, der ganz klar diese Aufhebung der regionalplanerischen Vorgaben bei der „Privilegierung“ der Windenergie im Wald kritisch sieht. Uns würde interessieren, wie Sie diese Bewertung des LEE wiederum bewerten.

Dann würde ich gerne noch den Punkt aufgreifen, der auch im Antrag vorkommt. Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Kommunen werden gefordert. Deswegen habe ich eine konkrete Nachfrage an Frau Grotefels. Ich hoffe, Sie können dazu etwas sagen. Das geht in eine ähnliche Richtung wie die Frage an den LEE seitens der SPD.

Welche Auswirkungen und Änderungen für Kommunen würden Sie erwarten bei dieser Abschwächung von Vorranggebieten für Windenergie?

Herbert Strotebeck (AfD): Vielen Dank an die Damen und Herren Sachverständigen. Ich habe zwei Fragen an die Herren vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie. Sehen Sie die Vorgaben zu den Reserveflächen als ausreichend an, oder gibt es da Risiken für die Unternehmen der Baustoffindustrie? Auf das Thema der zeitlichen Befristung waren Sie, Herr Benger, ja schon kurz eingegangen. Wobei nicht ganz klar herausgekommen ist, ob Sie den Zeitraum positiv fanden. Können Sie dazu noch etwas sagen? Die zweite Frage schließt daran an. Gibt es jetzt schon Probleme beim Abbau von Rohstoffen aufgrund gesetzlicher Vorgaben? Haben die eventuell auch schon zu Auswirkungen bei Unternehmen geführt? Ich meine hier ganz speziell Entlassungen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich schließe mich der Bitte, dem Wunsch von Frau Brems an die Sachverständigen um knappe Antworten an. Dann schaffen wir auch noch gut eine dritte und eine vierte Runde.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Die erste Frage kam von Frau Dr. Peill zum Thema „asymmetrische Entwicklung/ländliche Räume/Ballungszentren“. Sie fragte: Wie ist der Antrag geeignet? – Der wichtigste Punkt, den ich darin sehe – aus Sicht der Unternehmen; bei anderen Nutzungen wird es andere Prioritäten geben –, ist, dass das Thema „Standortsicherung und Standortentwicklung“ explizit aufgegriffen wird, weil gerade die industriellen Unternehmen in den ländlichen Regionen durch die Einschränkungen – sowohl was die strikten Vorgaben beim Flächenverbrauch angeht als auch die Entwicklung in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern – gerade in dem Bereich stark eingeschränkt und bedroht ...

(Zuruf von Michael Hübner [SPD] – Henning Rehbaum [CDU]: Es geht um Gemeindeteile! – Michael Hübner [SPD]: Das hat er aber nicht gesagt!)

– Ortsteilen mit weniger als 2.000. Gemeindeteile ist richtig. Ich entschuldige mich dafür, dass ich das bei der möglichst schnellen Beantwortung jetzt nicht korrekt ausgedrückt habe.

Der zweite wichtige Punkt, den Sie im Bereich „Handlungsbedarf“ aufgreifen, sind das Thema „schnelle Verfügbarkeit von Siedlungs- und Wirtschaftsflächen“ sowie das Thema „Entscheidungskompetenz vor Ort“. Da greifen Sie auch zwei wichtige Felder auf, die im jetzigen LEP aus unserer Sicht zu wenig Berücksichtigung finden.

Herr Hübner, Sie hatten ja mehrere Fragen an mich gerichtet.

(Michael Hübner [SPD]: Zwei!)

– Genau.

(Zurufe)

– Ich möchte noch eines kurz klarstellen. Ich habe nicht gesagt, dass in Nordrhein-Westfalen kein Wachstum stattfindet.

(Michael Hübner [SPD]: Doch!)

– Ich habe nicht gesagt, dass in Nordrhein-Westfalen kein Wirtschaftswachstum stattfindet. Ich habe gesagt, dass wir national, international und auch global eine günstige Wirtschaftsentwicklung haben. Ich habe darüber hinaus ausgeführt, dass wir eine Wachstumslücke haben gegenüber anderen Bundesländern und dass wir die jetzige konjunkturelle Lage nutzen sollten, um diese Wachstumslücke zu schließen, und hierfür Änderungen am LEP sinnvoll sind. Das sagt mir mein Kurzzeitgedächtnis über das, was ich eben gesagt habe. Dass wir kein Wachstum haben in Nordrhein-Westfalen und auch kein Wachstum hatten, habe ich nicht gesagt. Wir sind nur unterdurchschnittlich mit Blick auf die letzten Jahre gewachsen. Wenn ich mich an der Stelle irre, freue ich mich über eine entsprechende Anmerkung.

Wie Sie Wirtschaftswachstum oder wie Sie Wachstum messen können, da wird Ihnen sicherlich das IW oder das RWI in Essen weiterhelfen können. Für uns sind relevante Kriterien das BIP, Anlageninvestitionen. Sie können auch Arbeitsplätze usw. ...

(Michael Hübner [SPD]: Das war nicht meine Frage!)

– Wie wollen wir Wachstum messen? Das war die Frage.

(Zuruf von Michael Hübner [SPD])

Vorsitzender Georg Fortmeier: Es ging schon ganz konkret um die Frage LEP und Wachstum. Das ist die Verbindung.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Ich verstehe die Frage nicht, wie Sie anhand eines Planungswerkes die Umsetzung mit dem Planungswerk selber bemessen wollen. Ich glaube, das müssen wir dann im Anschluss noch klären. Ich soll das ja jetzt auch zügig beantworten.

Der dritte Punkt. Welche Betriebe wurden konkret nicht angesiedelt? Aus der Landesplanung die konkrete Nichtansiedlung abzuleiten, ist kein einfaches Unterfangen. Die Frage ist: Sind die Leitlinien des LEP geeignet, Ansiedlungen in Nordrhein-Westfalen zu realisieren, sie zu verbessern oder sie zu erschweren? Mit der Novelle, die Anfang letzten Jahres in Kraft getreten ist, haben einige Erschwernisse stattgefunden. Bereits vor Beschluss dieser Novelle – oder vor Aufstellung, wie es konkret heißt – wurde der LEP ja schon als Ziel in Aufstellung begriffen und hat damit auch schon vor Beschluss seine Wirkung erzielt.

David Tigges (Fachverband Ziegelindustrie Nordwest): Schönen guten Tag und vielen Dank für die Frage. Die erste Frage war, glaube ich, ob die Reserveflächen ausreichend sind. Das hat Herr Benger in der letzten Runde schon angedeutet. Es ist erst einmal gut, dass es überhaupt wieder Reserveflächen gibt. Allerdings stören wir uns ein wenig an der Formulierung „soll“. Da müsste „muss“ stehen, zumindest hinsichtlich der grundsätzlichen Ausweisung. Denn sonst haben wir das Problem, dass

wir keine einheitliche Regelung haben und die Regionalplanungsbehörden in diesem Punkt natürlich auch sagen können: Wir weisen gar keine Reserveflächen aus. – Wir brauchen das als Industrie, weil wir standortgebunden sind. Wir sind darauf angewiesen, auch einen gewissen Zeitraum für die Zukunft für die nächsten Generationen zu sichern, weil Rohstoffe nun einmal nicht überall vorkommen. Deshalb muss da eine rechtliche Verpflichtung implementiert werden.

Wir haben jetzt die Flexibilisierung – das hat Herr Jansen erwähnt –, dass wir keine Vorranggebiete mit Eignungswirkung mehr haben. Aber das ist auch nur der erste Blick. Da müssen wir dringend aufpassen, dass wir jetzt nicht sagen: Okay, es steht jetzt „Konfliktlage“ drin. Wer bemisst, was eine Konfliktlage ist? Da gebe ich Herrn Jansen recht. Da brauchen wir mehr Klarheit. Aber die Klarheit kann natürlich nicht darin zu sehen sein, dass man quasi stigmatisierend sagt: Die Soester Börde oder der Niederrhein sind für mich Konfliktlagen. – Ich persönlich könnte danach nicht beurteilen, was die Voraussetzungen für diese Annahme waren. Deshalb muss da auf jeden Falle eine Streichung dieser zwei Begriffe stattfinden, die für mich noch gar nicht irgendwas klarmachen, sondern eher verunsichern oder eher weiteren Interpretationsspielraum bieten. Des Weiteren muss konkretisiert werden, ob wir klare Voraussetzungen für eine Konfliktlage implementieren oder ob wir sagen, das obliegt komplett der Beurteilung der Regionalplanungsbehörden. Da muss man aufpassen, dass man nicht über dieses Thema „Konfliktlage“ und über die Bundesrechtsprechung zum gesamt-räumlichen Planungskonzept wieder zu Vorranggebieten mit Eignungswirkung flächendeckend kommt.

Raimo Bengler (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie): Der erste Teil zu den Reservegebieten wurde, glaube ich, jetzt beantwortet.

Der zweite Teil war „Probleme wegen LEP“. Ja, wir haben Betriebe schließen müssen. Das hatte aber nicht immer unmittelbar einen Zusammenhang zum LEP. Das war auch Auswirkung davon, dass es keine Einzelfallprüfung in Wasserschutzgebieten gab oder in FFH- und Vogelschutzgebieten, und dies, obwohl schon unter der alten Landesregierung der erste Entwurf geändert wurde, in dem erst Tabugebiete vorgesehen waren und hinterher herausgenommen wurden, damit es zu einer Einzelfallprüfung kommt.

Ich hätte in der Tat eine Liste von Betrieben, die deswegen zugemacht haben, die auch momentan in Genehmigungsverfahren hängen, die sich verzögern. Aber das hat keinen unmittelbaren Zusammenhang zum LEP, sondern ist die Auswirkung anderer landesrechtlicher Regelungen, etwa des § 35 Abs. 2, auf das Planungsrecht. Selbst der § 35 in der jetzigen Regelung sagt: Wir wollen eine Einzelfallprüfung. – Planer sagen dann aber, weil der so formuliert ist, machen sie ein Tabugebiet im Plan. Das sind diese Auswirkungen.

Aber eine Liste hätte ich in der Tat, auch für verschiedene Bereiche, was auch in der Tat schon zu Versorgungsengpässen führt. Es sind erste Baustellen nicht beliefert worden, konnten nicht beliefert werden. Da erwarte ich auch eine Verschärfung.

Dirk Jansen (BUND NRW): Frau Brems, Sie hatten zwei Fragen, einmal zur KWK und zur Windenergie im Wald. Vorab: Die Energiewende in Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus basiert ja im Wesentlichen auf den drei Säulen Energieeinsparung, erneuerbare Energien Ausbau und Energieeffizienz. Ich muss leider feststellen, dass im Bereich Energieeinsparung diese Landesregierung nichts unternimmt, dass im Bereich Ausbau erneuerbarer Energien ausgerechnet das Lastpferd der hiesigen Energiewende, die Windenergie, geknebelt werden soll und dass auch in Sachen Effizienz hier weitere Rückschritte zu befürchten sind. Das gilt insbesondere auch für die Abschwächung des bisherigen Ziels zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung zu einem Grundsatz. Das halte ich für fatal und kontraproduktiv, weil gerade in der effizienten Energienutzung ja eine sehr hohe Bedeutung in Sachen Erreichung unserer Klimaschutzziele liegt. Ich sehe darin, dass die Landesregierung längst die Klimaschutzziele, wie sie sie zum Beispiel im Landesklimaschutzgesetz festgelegt hat, aufgegeben hat.

Dass eine Degradierung zu einem dann in der Regional- und Bauleitplanung abzuwägenden Grundsatz dem Klimaschutz nicht dient, liegt auf der Hand. Das gilt auch für die Streichung des Grundsatzes mit den Wirkungsgradanforderungen. Denken Sie daran, dass ja auch in Sichtweite zu diesem Hohen Haus mit dem Block Fortuna des GuD Kraftwerks in Düsseldorf ein Weltmeisterkraftwerk steht, das wirklich Maßstäbe setzt an Effizienz und auch an Versorgungssicherheit mit 85 % Wirkungsgradnutzung, während 30 km weiter RWE Power ein Braunkohlenkraftwerk ohne Kraft-Wärme-Kopplung plant. Das passt alles nicht zusammen mit dem Klimaschutz. Ich fürchte, dass wir in Sachen Erreichen auch der mittel- und langfristigen Klimaschutzziele als Nordrhein-Westfalen vollkommen von der allgemeinen Entwicklung abgehängt werden.

Damit bin ich bei der Windenergie. Es ist unseres Erachtens schon schlimm genug, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen aufgegeben werden sollen, auch mit den entsprechenden regionalen Vorgaben an installierter Leistung. Das ist schlimm. Wenn dann aber auch noch argumentiert wird, die neue Regelung zur Windenergie im Wald im LEP diene dem Naturschutz, so können wir das nicht nachvollziehen. Wir halten diese Regelung für schlichtweg entbehrlich. Die bisherige LEP-Änderung ist ja kein Freibrief, ohne Differenzierung alle Waldflächen in Anspruch zu nehmen für die Windenergienutzung. Wir unterscheiden dort auch sehr genau zwischen Forstplantagen mit eher geringem ökologischen Wert und standortgerechten Wäldern. Auf Letzteren sollte natürlich der Ausbau der Windenergienutzung tabu sein. Das ist auch gewährleistet. Alles andere darüber hinaus dient nicht dem Naturschutz und ist deswegen überflüssig.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Frau Brems hatte mich danach gefragt, welche Auswirkungen eine LEP-Änderung bei der Windkraft auf die Rechtssicherheit bei Kommunen haben könnte, bei der Planung von Kommunen. Wenn die Regelung insbesondere zu den Vorranggebieten bei der Windkraft geändert wird in einen Grundsatz, dann führt das natürlich dazu – davon gehe ich aus –, dass sich die Regionalplanung schon weitaus weniger mit der Windkraft auf ihrer Regionalplanungsebene auseinandersetzen wird, weil sie eben nur

noch Windkraftnutzungsgebiete ausweisen kann. Das hat zur Folge, dass die Kommunen mehr gefordert werden. Das ist, so wie ich das jetzt hier herausgehört habe, ja auch letztendlich der Wunsch, dass die Planung von Windenergie wieder auf die Kommunen verschoben wird. Das heißt, die Kommunen müssen die Windenergiekonzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen ausweisen. Wenn sie das tun, sind sie letztendlich auch durchaus rechtsanfällig. Denn es gibt ja eine Rechtsprechung vom Bundesverwaltungsgericht von 2006 oder 2007, dass dann auch ein Einzelner einen Flächennutzungsplan auf kommunaler Ebene hinsichtlich von Vorranggebieten angreifen kann.

Parallel dazu gibt es eine neue Rechtsentwicklung, dass wir ein UmweltRechtsbehelfsgesetz haben, das geändert worden ist, und auch von vornherein jetzt die Möglichkeit besteht, dass Einzelne Flächennutzungspläne auch direkt aufgrund des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angreifen können. Das heißt, es kann natürlich zu mehr Verfahren gegenüber Flächennutzungsplänen kommen, sodass sich im Prinzip die Probleme von der Regionalplanungsebene auf die kommunale Ebene verschieben.

Es ist richtig, was auch von der kommunalen Seite aus gesagt wird, dass man natürlich auf kommunaler Ebene schon viel mehr Möglichkeiten hat, auch Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu sammeln, indem zum Beispiel der Artenschutz klarer daliegt, weil man eine andere Maßstäblichkeit hat. Dennoch denke ich schon, dass die Kommunen mit mehr Rechtsverfahren auf Flächennutzungsplanebene zu tun haben. Sie sind an die Rechtsprechung gebunden wie die Regionalplanung, die das Bundesverwaltungsgericht bei der Ausweisung von Windenergieflächen aufgestellt hat. Unter anderem gehört eben als einer der Prüfungspunkte dazu, dass der Windenergie substanziell Raum eingeräumt werden muss. Spätestens wenn allerdings auch dort keine Gebiete ausgewiesen werden, landen wir bei einfachen Zulassungsverfahren. Da liegt es jetzt daran, ob wir bei einer Privilegierung der Windenergie bleiben in § 35 BauGB oder ob die abgeschafft wird. Das ist ja auch immer wieder der Wunsch einiger Verbände, dass wir keine Privilegierung mehr haben. Aber dann sind wir letztendlich auf der Zulassungsebene für Einzelvorhaben. Da kann man sehr konkret auch mit Artenschutz und allen Dingen noch abwägen, aber es löst die überörtlichen Probleme nicht. Auf Regionalplanungsebene gehören meines Erachtens wirklich einige Vorranggebiete ausgewiesen, die auch wirklich überörtlich bestimmbar sind. Wenn wir das bis auf die Kommunalebene verlagern, haben wir letztendlich die Rechtsschutzverfahren auf Kommunalebene und das zu einem relativen späten Planungszeitpunkt.

Andreas Lahme (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Ich freue mich sehr, dass wir zum Schluss der zweiten Runde auch mit den Fragen aus der ersten Runde doch noch einmal zu Wort kommen. Ich hoffe, das ist kein Symbol für den Stellenwert der erneuerbaren Energien in diesem Ausschuss oder in der Landespolitik insgesamt.

In Vielem kann ich mich den Worten gerade von Frau Prof. Grotefels natürlich anschließen. Die Frage zielte ja auf die Rechtssicherheit der Kommunen und der kommunalen Planungen bei Umsetzung der jetzt gerade geplanten Änderungen im LEP,

in erster Linie natürlich bezogen auf die Windenergie. Richtig ist, dass das bisherige System des LEP bis jetzt in einem einzigen Regionalplan umgesetzt worden ist, und zwar im Regionalplan Münsterland. Nach allem, was mir und uns bekannt ist, funktioniert das dort sehr gut. Dort hat es ein funktionierendes Gegenstromprinzip gegeben, was natürlich immer Voraussetzung dafür ist, dass Planungen von Kommunen mit der übergeordneten Ebene in Einklang zu bringen sind. Wenn man das ordentlich macht, haben beide Seiten etwas davon und auch die Anwender auf der privaten Ebene, sprich die Projektierer, die Planer, und die Bürger haben auch etwas davon, weil die Planung dann tatsächlich funktioniert.

Ich möchte noch einen Aspekt ergänzen zu den Ausführungen von Frau Prof. Grotefels. Sie hat gesagt: Wenn das Ganze auf die kommunale Ebene alleine verlagert wird, besteht da auch das Risiko der Angreifbarkeit des Flächennutzungsplans. – Das ist selbstverständlich richtig. Hinzu kommt, dass die Angreifbarkeit von Regionalplänen eben deutlich eingeschränkter ist im Vergleich zum Flächennutzungsplan, und zwar allein deswegen weil dort eben keine Ausschlussflächenplanung vorgenommen wird. Durch den Umstand, dass es sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten handelt, sind die Abwägungsmaßstäbe eben durchaus nicht ganz so streng wie sie auf der kommunalen Ebene bei der Flächennutzungsplanung anzuwenden wären. Das heißt, das Risiko, dass ein Regionalplan für unwirksam erklärt wird, ist deutlich geringer als das Risiko, dass ein Flächennutzungsplan für unwirksam erklärt wird.

Für Kommunen kommt durchaus hinzu, dass dann, wenn sie sich auf einen wirksamen Regionalplan und Vorranggebiete berufen können, auch ein erheblicher Rechtfertigungsdruck von ihnen genommen wird. Auch das ist meines Erachtens ein ganz wichtiger Aspekt, der den Kommunen hilft.

Ein Detail vielleicht dazu: Wenn jetzt hier vorgesehen wird, den Wald nahezu vollständig für Windenergie zu sperren und dadurch die Planungshoheit der Kommunen zu stärken, ist das ein Widerspruch in sich. Denn wenn die Kommunen in den Wäldern nicht planen dürfen, dann wird ihnen gerade ein erheblicher Teil ihrer Planungshoheit genommen. Es gibt eine ganze Reihe von Kommunen gerade im südlichen Westfalen, im Siegerland und Sauerland, die über so hohe Waldanteile verfügen, dass sie kaum eine Möglichkeit haben, außerhalb von Wäldern zu planen. Wenn man ihnen das dann versagt, bleibt ihnen kaum noch eine Möglichkeit, an anderer Stelle irgendetwas auszuweisen.

Das steht zwar nicht direkt im Antrag und taucht auch in der Synopse zum LEP nicht auf, aber steht natürlich im Änderungsentwurf zum Windenergieerlass und hat schon für erhebliche Verunsicherung gesorgt: Wenn dann noch die 1.500 m Abstand zu reinen und allgemeinen Wohngebieten hinzukommen, bleibt für viele Kommunen überhaupt keine Möglichkeit mehr, noch irgendwo etwas zu planen, schon gar nicht in substantiellem Umfang, der nach wie vor natürlich erforderlich ist.

Dass das Ganze zu erheblicher Rechtsunsicherheit führt, hat sich in vielen Fällen schon bewahrheitet, nicht nur in Kommunen, sondern sogar auf regionalplanerischer Ebene. Gucken Sie sich den Regierungsbezirk Arnsberg an. Noch ist der LEP in seiner bisherigen Fassung in Kraft, und der sieht die Verpflichtung der Regionalplanungs-

ebene vor, Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen. Der regionale Planungsträger in Arnsberg hat das Verfahren schlicht abgebrochen, in meinen Augen völlig rechtswidrig, ohne dass ich irgendwie gesehen hätte, dass die Landesregierung, was eigentlich meines Erachtens ihre Aufgabe wäre, versucht hätte, das Recht durchzusetzen, das nach wie vor gilt.

Vielleicht gestatten Sie mir noch eine Bemerkung.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Aber kurz.

Andreas Lahme (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Ja. Ich bemühe mich. Aber sehen Sie es mir bitte nach. Es haben viele vorher lange geredet, und wir hätten auch in der ersten Runde schon durchaus zu Wort kommen sollen.

Ich will nur sagen: Auch die Landesplanung, die mit dem LEP verfolgt wird, steht durchaus nicht im rechtsfreien Raum. Es ist verschiedentlich schon angeklungen. Das ROG des Bundes setzt die Maßstäbe und verbindliche Vorgaben. Da steht ausdrücklich drin, dass auf landesplanerischer Ebene die notwendigen Flächen für erneuerbare Energien und damit eben auch für die Windenergie zur Verfügung zu stellen sind. Was erforderlich ist an Fläche, ergibt sich nicht nur aus dem ROG, sondern durchaus auch aus anderen Vorgaben. Zu diesen anderen Vorgaben gehören nach meinem Verständnis jedenfalls gerade auch internationale Abkommen, wenn sie von Deutschland ratifiziert worden sind. Dazu gehört unter anderem das Pariser Klimaschutzabkommen. Dazu gehören aber auch die EU-Vorgaben. Just in den letzten Tagen ist bekannt geworden mit Bestätigung des Bundesumweltministeriums, dass Deutschland nicht nur seine nationalen Klimaziele, sondern auch die EU-Ziele deutlich verfehlen wird. Wenn wir die Pariser Klimaschutzziele noch erreichen wollen, müssen wir uns ganz erheblich anstrengen. Wir brauchen also nicht weniger erneuerbare Energien und Windenergie, sondern deutlich mehr davon, wenn wir da überhaupt noch etwas erreichen wollen.

Vor diesem Hintergrund kann der Klimaschutz – wie ich in diversen Stellungnahmen von Verbänden, die in diesem Raum auch zum Teil jetzt vertreten sind, lese – in meinen Augen jedenfalls nicht ein Belang unter mehreren sein, der auch mal beliebig weggewogen werden kann, sondern der hat eine herausragende Bedeutung nicht nur für die Landesplanung und wirtschaftliche Bereiche, sondern erheblich darüber hinaus.

Dr. Andrea Garrelmann (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zunächst zu der Frage, wie der Antrag möglicherweise Nachteile für die ländlichen Räume ausgleicht: Der Antrag zielt ja nur in die Richtung, den LEP auszulegen im Wege von Erlassen und Verordnungen. Da sind natürlich die Möglichkeiten begrenzt. Ich denke, wir haben die aus unserer Sicht wichtigsten Möglichkeiten in unserer Stellungnahme bereits ganz gut dargelegt. Herr Dr. Osing hatte das ja auch bereits ausgeführt. Da gibt es schon verschiedene Möglichkeiten, um die Entwicklungsmöglichkeiten gerade von kleineren Kommunen zu erhalten und zu fördern und eben nicht einzuschränken, wie es der bisher geltende LEP an vielen Stellen macht. Dazu gehört, keine zu engen Vorgaben beim Flächenverbrauch und vor allem keine starren Vorgaben zu machen, sondern die

Möglichkeit vor Ort zu belassen, die Entscheidungen zu treffen, und auch nicht zuletzt die Möglichkeiten von Betriebserweiterungen und von Ansiedlungen von Betrieben zu erhalten. Da bietet das Ziel 2-3 ganz gute Möglichkeiten und ganz gute Ansätze. Auch im Ziel 6.1-1 steckt einiges. Damit kann man, denke ich, ganz gut arbeiten, um die kommunalen Möglichkeiten zu erhalten und vor allem zu erweitern.

Zu dem Thema „Windenergie“ hatten wir eben auch die Änderungen in Ziel 10.2-2 nicht erwähnt. Wenn aus dem Ziel ein Grundsatz würde, wäre das aus unserer Sicht – da stimme ich Frau Prof. Grotefels auch zu – schon natürlich aus rechtlicher Perspektive nicht ganz gelungen. Wir könnten auch mit einem Ziel ganz gut leben. Es sollten dann nur die konkreten Zahlen, die enthaltenen Prozente, entfallen und ein bisschen anders formuliert werden, um da auch das starre Gerüst herauszunehmen. Natürlich können Änderungen im LEP auch zu mehr Rechtssicherheit beitragen, genau wie sie das auch umgekehrt können, zu weniger Rechtssicherheit. Die 1.500 m, die im Windenergieerlass erwähnt werden, haben tatsächlich zu einem großen Verlust an Rechtssicherheit beigetragen durch die großen Verunsicherungen, die vor Ort entstanden sind. Das heißt, derartige Regelungen würden wir uns natürlich nicht wünschen.

Noch ein paar Worte zur Windenergie im Wald: Ein gänzlicher Ausschluss der Windenergie im Wald, wenn er denn durch den Regelungsvorschlag in der Synopse so erreicht würde – was mir jetzt aus rechtlicher Sicht noch nicht völlig klar ist –, wird von den Kommunen nicht befürwortet. Es gibt – so wie Herr Lahme das auch dargestellt hatte – tatsächlich Kreise, die derart walddreich sind und auch über nicht schützenswerten Wald verfügen, dass es unbedingt notwendig ist, da mit Augenmaß auch Windenergie zu ermöglichen. Die bisherige Regelung war ja keine Privilegierung in dem Sinne, sondern es war tatsächlich nur die Möglichkeit. Es gab die Konkretisierung durch den Leitfaden Windenergie im Wald, der jetzt leider im aktuellen Entwurf des Windenergieerlasses auch keine Erwähnung mehr findet. Dieser Leitfaden ist von den Kreisen und Städten und Gemeinden ganz gut angenommen worden. Der ist als Hilfe empfunden worden. Wir würden uns wünschen, dass die Möglichkeit der Windenergienutzung im Wald auch weiterhin besteht und dass grundsätzlich als Hilfestellung der Leitfaden weiterentwickelt wird. Der ist nicht mehr ganz aktuell.

Dr. Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Frau Dr. Garrelmann und ich haben unsere Antworten abgesprochen. Deswegen will ich das noch kurz ergänzen.

Zur der Frage nach der flexibleren Ausweisung von Flächen und der Stärkung des ländlichen Raums haben wir ja in unserer Stellungnahme deutlich gemacht, welche Probleme zurzeit wegen des Ziels 2-3 bestehen. Das Ziel 2-3 besagt ja, dass im Freiraum Ortsteile sich nur nach dem Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Unternehmen weiterentwickeln können. Daraus haben einige Regionalplanungsbehörden – für uns unverständlich – abgeleitet, dass man dann auch nicht von der Unschärferegulierung Gebrauch machen kann, wonach Flächen, die eine bestimmte Hektarzahl nicht erreichen, maßstabbedingt gar nicht als regionalplanrelevant gelten. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun. Es wäre für die Landesregierung da

eigentlich ein Leichtes, das gegenüber den Planungsbehörden auch klarzustellen, damit dann entsprechend auch die Weiterentwicklung von kleinen Flächen im Freiraum durchaus noch möglich wäre.

Was die Wohnflächen angeht und die Berechnung des Wohnflächenbedarfs, hat der Landesentwicklungsplan auch keine abschließende Regelung. Da ist ein Modell im Ziel 6.1-1 vorgeschlagen. Dort steht aber auch ausdrücklich drin, dass man aufgrund anderer empirischer Grundlagen dort so eine Berechnung vornehmen kann. Auch da wäre es für das Land gut möglich, noch einmal hilfreiche Anmerkungen zu geben, wie diese Grundlagen entsprechend ausgestaltet sein müssen, damit man sie berücksichtigen kann.

Dann war noch die Frage gestellt worden zum Thema „flächenintensive Großvorhaben, die landesbedeutsam sind“ und inwieweit in dem Entwurf für die Änderungen im LEP dort Flexibilisierungen erfolgen. Ich sehe da beim Ziel 6.4-2 außer der Absenkung von 80 ha auf 50 ha keine großartigen Änderungen. Die Absenkung von 80 ha ist wahrscheinlich nicht ganz verkehrt. Allerdings muss man auch sehen, dass solche flächenintensiven Großvorhaben jetzt in den Städten und Gemeinden nicht tagtäglich vorkommen. Deswegen denke ich, dass andere Punkte im LEP zur Flexibilisierung von Gewerbeflächenausweisungen deutlich relevanter wären.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Vielen Dank an die Experten. Ich eröffne dann die dritte Runde.

Horst Becker (GRÜNE): Ich würde gerne Frau Grotfels noch einmal fragen, wie sie den völligen Wegfall des 5-Hektar-Zieles beurteilt und ob sie der Meinung ist, das 5-Hektar-Ziel sollte wegfallen. Dann interessiert mich, durch was es ersetzt werden sollte.

Ich würde gerne sowohl Sie als auch den BUND noch einmal fragen, wie Sie die Frage der Ausgleichsmaßnahmen beurteilen und ob Sie tatsächlich der Meinung sind, dass die Ausgleichsmaßnahmen für die Flächeninanspruchnahme überzogen seien, wie es ja formuliert worden ist.

Herbert Strotebeck (AfD): Ich habe noch zwei Fragen, und zwar eine an Herrn Benger vom Verband der Bau- und Rohstoffindustrie und eine an Herrn Felsch von Unternehmer nrw.

Sie sagten, Herr Benger, zum Ende der ersten Runde, ein, zwei Dinge würden Sie sich noch wünschen. Das wäre jetzt eine gute Gelegenheit, die loszuwerden. Vielleicht können die ja noch in den LEP einfließen.

Meine Frage an Herrn Felsch ist: Sie sagten, um ein vernünftiges Wachstum zu erreichen, stellen Sie sich unter anderem vor, dass es eine Änderung gibt bezüglich der 5-Hektar-Begrenzung für die Industrieflächen. Da ist natürlich die Frage naheliegend: Welche Vorstellungen haben Sie, einfach nur flexible Regelungen oder eine andere Hektarzahl?

Das Zweite ist: Sie sprachen davon, dass Sie gegen jegliches Technologieverbot sind – okay – und dass Sie also gegen ein Verbot der Kraftwerke sind. Was meinen Sie damit konkret, welche Kraftwerke und wo?

Das sind meine Fragen.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Darf ich um die Klarstellung bitten, was Sie gemeint haben mit dem zweiten Teil Ihrer Frage zu den Ausgleichsmaßnahmen? An welche mögliche Zieländerung oder Grundsatzänderung knüpfen Sie da an?

Horst Becker (GRÜNE): Ich habe insgesamt den Eindruck, dass im Zusammenhang mit dem LEP auch die Frage der Ausgleichsmaßnahmen in Rede steht und dass insofern auch zu beurteilen ist, ob Sie die Ausgleichsmaßnahmen in ihrer jetzigen Form für übertrieben halten oder für angemessen, die Vorgaben.

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Mit dem zweiten Teil kann ich immer noch nicht ganz so viel anfangen.

(Horst Becker [GRÜNE]: Ich hatte die Frage in der Hauptsache auch an den BUND gestellt!)

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Ja. Alles klar.

Zu dem ersten Teil, Wegfall des 5-Hektar-Ziels, habe ich ja teilweise auch schriftlich Stellung genommen. Ich sehe folgendes Problem: Wenn irgendeine Ziffer vollkommen wegfällt bei dem Ziel 2-3, müssen wir ja trotzdem dieses 30-Hektar-Ziel des Bundes für Nordrhein-Westfalen umsetzen. Das heißt, wenn ich keine klare Zahl hineinschreibe von 5 ha, muss ich zumindest bei diesem Ziel in Erläuterungen ausführen, was für mich Flächeneinsparen heißt und Flächensparziel bedeutet. Ich komme also auch in den Erläuterungen eigentlich nicht davon weg, dass ich mich irgendwann zu 5 ha bekenne oder nicht bekenne. Denn wir haben ja nach wie vor auch wiederum Grundsätze im Raumordnungsgesetz, die ich bei der Landesplanung zu berücksichtigen habe. Bei den Grundsätzen in § 2 bin ich ja auch zu Flächeneinsparungen aufgerufen. Das bin ich auch als Träger der Landesentwicklungsplanung. Also: Selbst wenn ich die 5 ha nicht als Ziffer dort hineinschreibe, muss ich trotzdem ein entsprechendes Ziel treffen. Ich muss zumindest in den Erläuterungen bei Ziel 2-3 oder auch bei dem Ziel, was davor die Flächeneinsparung vorsieht – ich komme jetzt nicht genau auf die Nummer –, im Einzelnen den Freiraumschutz beachten und muss das weiterhin irgendwo ausweisen.

Henning Rehbaum (CDU): Ich habe noch eine Frage an die kommunalen Spitzenverbände. Wir sprechen ja beim Landesentwicklungsplan nicht nur über Gewerbe- und Industrieflächen, sondern auch über Flächen für den Wohnungsbau. Bitte schildern Sie uns doch noch einmal die Dramatik in Sachen Wohnungsbedarf und inwiefern zur

Verringerung des Flächenverbrauchs aktuell Baulücken und Brachflächen genutzt werden.

Die Frage, die ich direkt anschließen möchte, ist die Frage der Qualität des Flächenverbrauchs. Das Ziel von 5 ha steht im Raum bzw. 30 ha bundesweit. Wofür wird denn diese Fläche tatsächlich verbraucht? Ist das reine Betonierung oder sind es auch andere Zwecke, die diesen Flächenverbrauch charakterisieren? Diese Frage stelle ich Herrn Dr. Krämerkämper.

Dr. Thomas Krämerkämper (BUND NRW): Sie hatten, Herr Becker, das Thema „Ausgleichsmaßnahmen“ angesprochen, was ja in dem Antrag, der letztlich ja gegenständig ist für diese Anhörung hier, als überzogen dargestellt worden ist. In der Tat findet man ja weder in dem Antrag noch in sonstigen begleitenden Unterlagen irgendeine Begründung, die dieses „überzogen“ in irgendeiner Art und Weise quantifiziert und belegt. Kurz gefasst liest sich der Absatz in dem Antrag ja so: Demografischer Wandel – ich glaube, das ist unstrittig, denn es ist jedem klar, dass die Bevölkerung altern wird trotz Zuzug, Migration etc. – und Digitalisierung sind Probleme. Dem muss sich Politik stellen. Deswegen brauchen wir günstigere Mieten. – Das mag sein. Das kann ich nicht so richtig nachvollziehen und viele andere hier im Raum sicherlich auch nicht. – Mieten sind deswegen teuer, weil überzogene Ausgleichsmaßnahmen da sind. – Das ist natürlich eine Deduktion, für die – das werden Sie auch sofort nachvollziehen können, wenn man das so vorträgt – es überhaupt keine Begründung gibt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind natürlich aus ökologischer Sicht keineswegs überzogen. Das sehen Sie am Artenrückgang bis hin sogar zum Wegsterben von Arten, an der deutlichsten Reduktion von Biomasse in verschiedenen Artgattungen, die dazu führen wird, dass wir auch in Zukunft weitere drastische Einbußen an Arten haben werden.

Offensichtlich ist also das, was in der Vergangenheit beabsichtigt war, nämlich für die Flächeninanspruchnahme tatsächlich einen funktionalen Ausgleich zu schaffen, nicht erreicht worden und wird auch aktuell nicht erreicht.

Zudem sind die meisten Regelungen für die Ausgleichsmaßnahmen ja auch schon mindestens seit 2010 gültig und haben mit dem aktuellen LEP überhaupt nichts zu tun.

Von daher ist auch für uns fraglich, was denn diese Aufforderung in dem Antrag sollte, in Richtung des LEP eine praxisorientierte und nachhaltige Auslegung zu fordern, wenn man gleichzeitig so eine Wertung mitgibt, nämlich „überzogen“, die durch nichts gerechtfertigt werden kann. Das ist aus unserer Sicht der Naturschutzverbände, die wir ja tagtäglich auch mit der Frage der Ausgleichsmaßnahmen und der Berechnungsgröße und der Umsetzungskontrolle etc. konfrontiert sind, nicht im Geringsten nachvollziehbar.

Der zweite Punkt, den ich verstanden habe, war noch einmal die Frage zum 5-Hektar-Ziel. Meine Interpretation Ihrer Frage ist jetzt grob gesagt: Wozu das ganze 5-Hektar-Ziel? – Habe ich das richtig verstanden?

(Henning Rehbaum [CDU]: Wie teilen sich die 5 ha auf? Was wird davon betoniert? Was ist zum Beispiel Ausgleich?)

– Ausgleichsmaßnahmen haben wir in den 5 ha meines Erachtens gar nicht enthalten. Aber das ist eine Berechnungsfrage. Die 5 ha sind ja heruntergebrochen von dem 30-Hektar-Verbrauch der Bundesrepublik und dann aufgeteilt auf das Land.

Die 5-Hektar-Frage selber ist ja die ganz entscheidende letztlich, um überhaupt ein Instrument in die Hand zu bekommen, den Flächenverbrauch zu reduzieren. Das Instrument planerisch aus der Hand zu geben, ist aus Sicht des BUND ein Stück weit ein Offenbarungseid, dass man sagt: Wir möchten eigentlich gar nichts in Richtung Flächenverbrauch mehr erreichen. – Denn uns fehlt ja dann jegliches Steuerungsinstrument zumindest für die raumbedeutsamen Planungen.

Ob es jetzt 4 oder 6 ha sind, ist eine Frage, über die man immer streiten kann. Ist das 5-Hektar-Ziel überhaupt ein quantifizierbares Ziel? Auch aus unserer Sicht ist das nur ein Einstieg in eine Diskussion zur Minimierung des Flächenverbrauchs, die natürlich langfristig – ich kann mir kaum vorstellen, dass irgendwer im Saal hier anderer Meinung ist – dazu führen muss, dass man zu einem Null-Hektar-Ziel kommt. Denn wo soll das enden? Wie wollen Sie denn in 100 Jahren das Land hinterlassen? Zu 100 % versiegelt? Brauchen Sie keinen Freiraum, keine Luft zum Atmen? Ich denke, Ökologie ist sowohl der CDU als auch der FDP wichtig. Sie selber genießen auch den Freiraum. Da bin ich mir auch sicher. Sie sagen auch in Ihren Statements, die Sie auch begleitend hier zu der LEP-Änderung abgegeben haben, dass Sie auch an einer nachhaltigen ökologischen Entwicklung interessiert sind. Dann muss man dem auch Taten folgen lassen. Dann ist diese Perspektive, dass man zu null Hektar kommen muss, auch naheliegend und aus unserer Sicht natürlich angesichts dessen, was wir im Bereich Artenschwund schon zu verzeichnen haben, eher gestern als morgen.

Raimo Bengler (Verband der Bau- und Rohstoffindustrie): Zwei Punkte noch einmal zur Verdeutlichung: Der erste Punkt wären verbindliche Vorgaben, auch zeitliche Vorgaben, für Reservegebiete, wie wir es früher im Landesrecht schon einmal hatten, weil das ein flexibles Instrument ist.

Den zweiten Punkt haben wir in unserer Stellungnahme auch angesprochen. Ich habe versucht, das zu schildern, die Auswirkungen des Landeswassergesetzes auf das Planungsrecht. Die Änderung des LWG würde diesen Ausschuss nicht betreffen. Aber wir haben noch unter der alten Landesregierung – ich habe das schon gesagt – auch schon eine Änderung vom ersten zum zweiten Entwurf LEP gehabt. Die Tabugebiete für FFH, Vogelschutz und Wasserrecht, die im ersten Entwurf standen, wurden dabei herausgenommen, übrigens in Übereinstimmung mit Bundes- und Europarecht. Denkbar wäre auch neben der Änderung des Landeswassergesetzes hier eine Klarstellung, dass – wie es auch das Europarecht formuliert, zum Beispiel für FFH- und Vogelschutzgebiete – im Einzelfall hier in diesen Gebieten auch geprüft werden kann, ob wirtschaftliche und soziale Belange, also auch Industrie- und Wirtschaftsbelange, in Einklang zu bringen sind. Das wäre der zweite Vorschlag.

Alexander Felsch (unternehmer nrw): Herr Strotebeck, Sie hatten noch zwei Nachfragen.

Eine Frage betraf das Thema „5-Hektar-Grundsatz“. Da sehen wir über das hinaus, was im Entfesselungspaket II vorgeschlagen ist, keinen weiteren Änderungsbedarf. Die Begrifflichkeiten gingen ja hier auch durcheinander. Es ist ja nach intensiven Debatten bei der letzten LEP-Novellierung dann vom Ziel zum Grundsatz heruntergestuft worden, aber als Grundsatz gleichwohl ja zu berücksichtigen. Der soll ja nun gestrichen werden. Diese Streichung begrüßen wir, weil diese derzeitige sehr pauschale Verrechtlichung den realen Erfordernissen vor Ort nicht entspricht. Zum verantwortungsvollen Flächenverbrauch oder Umgang mit Fläche, der Flächennutzung, bekennen wir uns. Das obliegt den Entscheidungsträgern vor Ort, weil die die Gegebenheiten kennen und die verschiedenen Güter am sinnvollsten abwägen können.

Zur Frage zwei: Wo finden Technologieverbote derzeit im LEP noch statt? Da reden wir konkret von 10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte. Wenn Sie die Synopse vorliegen haben, finden Sie das auf Seite 46 ff. Dort ist derzeit vorgeschrieben, dass rein elektrische Kraftwerke den Mindestwirkungsgrad von 58 % haben sollen und hocheffiziente KWK-Anlagen einen Gesamtwirkungsgrad von 75 %. Da werden nicht einzelne Technologien vorgeschrieben. Wenn Sie sich aber anschauen, was mit den unterschiedlichen Energieträgern geht, landen Sie de facto dabei, dass nur noch Gaskraftwerke gehen. Andere werden ausgeschlossen. Bezogen auf die Industrie konkret wird damit unter anderem auch ausgeschlossen, dass Sie Kuppelgaskraftwerke neu errichten. Bei der Stahlerzeugung fallen Kuppelgase an. Das sind Prozessgase. Prozessgase sind mit den jetzigen Herstellungsprozessen nicht zu vermeiden. Das unterscheidet Prozessemissionen von anderen Emissionen. Die werden damit unschädlich gemacht durch die energetische Nutzung. Sonst hätten sie starke Auswirkungen auf das Klima. Das geht mit dem Grundsatz derzeit nicht. Von daher begrüßen wir auch dort die im Rahmen des Entfesselungspaket II vorgeschlagene Streichung dieser konkreten Passage in dem Planungsgrundsatz.

Dr. Johannes Osing (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich habe die Frage der CDU-Fraktion vorliegen zum Wohnungsbedarf und zur Baulücken- und Brachflächennutzung, außerdem zur Qualität des Flächenverbrauchs. Ich habe das Gefühl, diese Frage war auch an uns gerichtet. Deswegen möchte ich jetzt zu diesen Fragen Stellung nehmen.

Der Wohnungsbedarf liegt aktuell jährlich in NRW bei mindestens 60.000 Wohnungen. Das ist wahrscheinlich aber noch sehr konservativ geschätzt, wenn man bedenkt, dass wir einen Zuzug von Geflüchteten hatten, die auch untergebracht werden müssen. Es werden nicht alle zurückkehren. Einige werden dauerhaft hier bleiben. Das erhöht den Bedarf zusätzlich. Die Lage ist also sehr angespannt. Wenn man die Zahlen von IT.NRW kennt, weiß man, dass in der letzten Zeit die Zahl der genehmigten Wohnungsneubauten wieder rückläufig ist. In dem Fall ist also davon auszugehen, dass wir die Anstrengungen wahrscheinlich erhöhen müssen, um Wohnungen schaffen zu können.

Dabei ist für die Kommunen völlig klar, dass der Nutzung von Baulücken und der Nachverdichtung im Innenbereich natürlich der Vorrang zukommen muss. Es ist nicht im

Interesse einer Stadt oder Gemeinde, am Siedlungsrand auf der grünen Wiese neue „Gettosiedlungen“ auszuweisen mit großflächigen Geschossbauten. Das ist sicherlich nicht gut, insbesondere wenn man bedenkt, dass in den Zentren in vielen Städten ja auch eine Entwicklung sichtbar ist, dass sich der Einzelhandel zum Teil zurückzieht, weil es dort einfach zu wenig Nachfrage in Einzelhandelsbetrieben gibt. Da muss man auch schauen, wie man die Zentren attraktiv und lebendig halten kann. Da kommt natürlich dem Wohnen auch noch einmal eine besondere Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund ist es, denke ich, klar, dass die meisten Städte und Gemeinden wirklich versuchen, vor allen Dingen im Bereich der Innen- und Nachverdichtung tätig zu werden. Inwieweit da Baulücken und Brachflächen in Betracht kommen, ist leider auch immer eine Frage, wie verfügbar die Grundstücke für die Gemeinden und Städte tatsächlich sind. Die Grundstücke befinden sich ja längst nicht immer in kommunaler Hand, sondern viele in privater Hand. Mancher möchte das Grundstück nicht verkaufen. Da ist also die Frage: Wie kann man Grundstückseigentümer dazu motivieren, dass sie die Grundstücke dafür auch zur Verfügung stellen, dass wirklich eine Nachverdichtung erfolgen kann?

Auf Bundesebene sehen wir da zum Beispiel auch positive Ansätze im Baugesetzbuch. Mit der Städtebaurechtsnovelle gab es viele verschiedene Maßnahmen, mit denen die Nachverdichtung gestärkt werden konnte.

Wir sehen jetzt aber zum Teil auch auf Bundesebene schon wieder gegenläufige Entwicklungen. Das Stichwort ist Weißbuch Grün in der Stadt. Damit wird den Kommunen abverlangt, den Anteil der Grünflächen im Innenbereich und in den Siedlungsbereichen wieder zu erhöhen. Da muss man natürlich dann schon die Frage stellen: Was soll denn dann gemacht werden? Wenn jetzt auch im Innenbereich nicht nachverdichtet werden soll, sondern Grünflächen geschaffen werden sollen, aber der Freiraum gleichzeitig auch nicht in Anspruch genommen werden soll, was soll denn dann passieren? Dann frieren wir im Grunde genommen die bestehende Siedlungssituation ein. Dann könnte ja nichts mehr weiter passieren.

Das ist auch letztlich das Problem, das man, denke ich, beim 5-Hektar- oder beim Netto-Null-Ziel letzten Endes betrachten muss. Klar kann die Inanspruchnahme von Flächen nicht zügellos vonstattengehen. Wir müssen versuchen, die Siedlungen kompakt zu halten, ja. Aber – wie ich gerade sagte – man kann nicht einfach sagen: Wir frieren jetzt die Entwicklung ein und machen gar nichts mehr neu und lassen keine neue Versiegelung mehr zu. – Da muss man sich eben auch fragen, wie man die Probleme, die wir haben, bewältigen will.

Was das Thema „Qualität des Flächenverbrauchs“ angeht, ist es vielleicht auch interessant zu wissen, wie diese Flächeninanspruchnahme eigentlich tatsächlich berechnet wird. Da wird abgestellt auf die von den Städten und Gemeinden ausgewiesenen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Wenn eine Stadt aber einen Bebauungsplan aufstellt, dann enthält dieser Bebauungsplan ja nicht eine komplett hundertprozentige Versiegelung von Flächen, sondern da sind ja Verkehrsflächen und natürlich auch bauliche Flächen vorgesehen für Gebäude. Aber die Gemeinden weisen darin ja auch Grünflächen aus oder Parkanlagen, Spielplätze, Straßenbegleitgrün, Friedhofsflächen, di-

verse Freiflächen, die hinzukommen. Das sind alles Flächen, die zumindest nicht vollständig der Natur entzogen worden sind, sodass man jetzt nicht davon sprechen kann, dass dort eine hundertprozentige Versiegelung stattfindet.

Interessant ist zum Beispiel auch, dass man bei den vorhandenen Siedlungsflächen eines Tages dazu übergegangen ist, zu sagen: Das Straßenbegleitgrün rechnen wir jetzt auch der Verkehrsfläche mit hinzu. – Dadurch ist dann sprunghaft die Flächenversiegelung angestiegen, auf dem Papier zumindest, obwohl es ja in der Realität gar nicht zu einer Neuversiegelung von Flächen gekommen ist. Das ist also alles letztlich eine Frage der Definition, wie man die Flächenversiegelung berechnet.

Wenn man mal die andere Rechnung aufmacht und die ganzen Grünflächen mit berücksichtigt, auch die ökologischen Ausgleichsflächen, die ja nun auch definitiv nicht für die Bebauung gedacht sind, die aber ebenfalls ja mit zu den Siedlungs- und Verkehrsflächen zählen, dann gehen wir zumindest davon aus, dass wir schon heute eigentlich eher nur von einer Flächeninanspruchnahme von 6 ha pro Tag ausgehen müssen. Das heißt, wir sind an dem 5-Hektar-Ziel dann schon sogar relativ nah dran. Wir denken, dass man mit entsprechenden Bemühungen, die Nachverdichtung zu stärken, das vielleicht auch noch weiter optimieren kann. Aber ob jetzt wirklich die Inanspruchnahme bisher so groß ist, wie sie dann auch im Landesentwicklungsplan unterstellt wurde, das möchte ich doch zumindest in Zweifel ziehen.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Ich mache jetzt eine vierte Runde auf und frage die Kolleginnen und Kollegen: Gibt es noch weitere Nachfragen?

Horst Becker (GRÜNE): Ich würde gerne noch an Frau Grotfels eine Frage stellen. Sie haben ja eben ausgeführt in Bezug auf meine Frage zum 5-Hektar-Ziel, dass Sie schon eine Zahl dem Grunde nach mindestens in den Erläuterungen für notwendig halten – wenn ich Sie richtig verstanden habe –, und das auch abgeleitet aus der Bundesgesetzgebung. Ich möchte Sie fragen, ob Sie nicht der Meinung sind, dass insbesondere das Raumordnungsgesetz es nahelegt, dass tatsächlich mit einer Begrenzung gearbeitet wird, und ob Sie vor dem Hintergrund der Ausführungen von Herrn Dr. Osing verstehen können, warum man – jedenfalls werte ich das so – einen solchen Kampf gegen das 5-Hektar-Ziel führt, wenn gleichzeitig gesagt wird, man wäre mit 6 ha real schon in der Nähe des 5-Hektar-Ziels.

Henning Rehbaum (CDU): Uns liegen verlässliche Zahlen vor, dass im Zeitraum von 2010 bis 2015 die Industrie- und Gewerbeflächen in Nordrhein-Westfalen um 3.800 ha zurückgegangen sind. Im gleichen Zeitraum sind Grünflächen, Erholungsflächen und Moorflächen um ein Vielfaches angestiegen. Herr Dr. Krämerkämper, wie passt das zu der Argumentation, die wir gelegentlich hören, dass der Flächenverbrauch für das Artensterben zur Verantwortung zu ziehen ist?

Prof. Dr. Susan Grotefels (Universität Münster – Zentralinstitut für Raumplanung): Ich möchte noch etwas ergänzen. Ich will aus dem neuen Raumordnungsgesetz, das ja jetzt seit November in Nordrhein-Westfalen gilt, zitieren. Dort heißt es im Grundsatz § 2 Abs. 2 Nummer 6 Satz 3:

„Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme ...“

Der letzte Teil hinter „insbesondere“ ist neu im Raumordnungsgesetz. Das heißt, der Bundesgesetzgeber fordert durch diesen Grundsatz eigentlich sogar den Träger der Landesentwicklungsplanung auf, quantifizierbare Vorgaben zur Flächenverringern zu machen. Es ist nur ein Grundsatz. Auch der ist auf Landesentwicklungsplanebene wieder wegwägbare durch andere wichtigere Belange, aber es besteht die Möglichkeit, solche quantifizierbaren Vorgaben zu machen.

Ich sehe allerdings auch das ein, was Herr Dr. Osing gesagt hat, dass es teilweise sehr schwierig ist, diese Ausgleichsflächen oder auch die Flächen, die verringert werden sollen, tatsächlich richtig zu berechnen. Sicherlich ist da, was die Berechnungsmethoden angeht, auch wirklich nachzubessern.

Dr. Thomas Krämerkämper (BUND NRW): Vielen Dank für die Frage. Sie haben gesagt, die GIB-Flächen sind um 3.800 ha zurückgegangen. Woher Sie diese Zahl haben, kann ich jetzt nicht direkt nachvollziehen. Es gibt auf der anderen Seite Zuwächse. Sie haben unter anderem Moorflächen erwähnt. Das ist für mich auch nicht nachvollziehbar.

(Zuruf von Henning Rehbaum [CDU])

Moore brauchen Jahrtausende, um zu wachsen. Das heißt, da ist natürlich kein Flächenzuwachs.

Bei der Diskussion zur Versiegelung, was Versiegelung und was Freirauminanspruchnahme ist, sind, glaube ich, gerade auch einige begriffliche Missverständnisse entstanden. Freiraumverlust ist nicht gleich Versiegelung. Freiraumverlust ist natürlich genauso auch durch ein Straßenbegleitgrün geleistet. Denn eine Straßenbegleitbegrünung ist bei den dicht befahrenen Straßen ganz klar eine Senke für viele Lebewesen. Das heißt, die wird dann zwar angefliegen von Vögeln, von Insekten, etc. Aber durch die hohen Verluste ist es kein Nettogewinn, der durch diesen Grünstreifen entsteht.

Deswegen hat man diesen Grünstreifen auch zu Recht aus der Ausgleichsberechnung herausgenommen. Wenn man also hier den Anteil von Ausgleichsflächen betrachtet und gegen den Freiraumverlust spiegelt, bleibe ich bei der Aussage, dass das in den 5 ha nicht enthalten ist. Der Freiraumverlust durch Ausgleichsflächen im Gegensatz zu planinterner Kompensation durch einzelne Baumaßnahmen ist nicht darin enthalten.

Es gibt keinen Freiraumzuwachs. Wodurch soll der auch entstehen? Es gibt einen Freiraumzuwachs im begrenzten, minimalsten Umfeld vielleicht dort, wo endgültig eine mal irgendwann in Anspruch genommene Fläche aufgegeben wird. In der Bilanz ist

das aber immer ein Freiraumrückgang gewesen, und das schon seit vielen Jahren. Punktuell ein Zuwachs, weil ich irgendwo auch mal eine Straße zurückgebaut habe, was in Einzelfällen, wie gesagt, auch vorkommen kann, wird durch den übermäßigen Straßenneuausbau mehr als ausgeglichen. Das ist bei der Besiedlung genauso.

Gewerbe- und Industriegebiete haben einen Rückgang aus möglicherweise unterschiedlichen Gründen. Da gibt es auch Umwandlungen in ASB als Beispiel, aber kaum den Nutzen von Freiraumzuwachs, jedenfalls nicht, wenn es schon in Anspruch genommene Flächen sind.

Ich weiß nicht, ob das Ihre Frage beantwortet.

Henning Rehbaum (CDU): Ganz konkret, wenn heute eine Straße gebaut wird: Ich habe ein derartiges Beispiel. Acht Hektar Versiegelung bedeuten zwischen 50 und 60 ha ökologische Ausgleichsfläche, die zusätzlich geschaffen wird.

Dr. Thomas Krämerkämper (BUND NRW): Solche Beispiele gibt es mit Sicherheit. Ich kenne kein konkretes. Aber ich würde das nicht in Zweifel stellen. Das hängt natürlich auch davon ab, was gestört wird. Wenn ich eine Straße durch einen 250 Jahre alten Dauerwald, der seit der Eiszeit vielleicht ein wichtiges Biotop ist in seinem Zusammenhang und vielen seltenen Tierarten Unterschlupf bietet, durchziehe, dann komme ich natürlich auch bei einer Ausgleichsberechnung auf entsprechend größere Flächen. Denn ich kann ja einen solchen Wald nicht von heute auf morgen ersetzen. Um da halbwegs in Richtung eines Ausgleichs zu gehen, kommt man gegebenenfalls auch zu Berechnungen, die zu höheren Flächeninanspruchnahmen führen. Aber das ist nicht die Regel.

Vorsitzender Georg Fortmeier: Gibt es seitens der Fraktionen noch Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir die Befragung der Sachverständigen abschließen. Meine Damen und meine Herren Sachverständige, ich darf mich ganz herzlich dafür bedanken, dass Sie uns heute mit Ihrem Rat und mit Ihren Anregungen zur Verfügung gestanden haben. Vielen Dank dafür. Ich denke, wir werden uns zu diesem Thema noch einmal wiedersehen.

gez. Georg Fortmeier
Vorsitzender

Anlage

23.02.2018/27.02.2018

170

Anhörung

des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung

" Für Nordrhein-Westfalen wieder nachhaltige Entwicklung ermöglichen – Landesplanung praxisgerecht ausgestalten und Chancen für Wohlstand, Beschäftigung und mehr Wohnungen schaffen "

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/525

am Mittwoch, dem 24.01.2018

13.00 Uhr, Raum E 3 D 01

Tableau

eingeladen	Redner/in Weitere Teilnehmer/-innen	Stellungnahme
Städtetag Nordrhein-Westfalen Köln	<i>keine Teilnahme</i>	
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Johannes Osing	17/285
Landkreistag Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Andrea Garrelmann	
Landesverband Erneuerbare Energien NRW Jan Dobertin Düsseldorf	Andreas Lahme Jan Dobertin	17/284 Neudruck
Universität Münster Zentralinstitut für Raumplanung Professorin Dr. Susan Grotefels Münster	Prof. Dr. Susan Grotefels	17/298
BUND NRW Holger Sticht Düsseldorf	Dr. Thomas Krämerkämper Dirk Jansen	17/294
Akademie für Raumforschung und Landesplanung Professor Dr. Rainer Danielzyk Hannover	<i>keine Teilnahme</i>	17/302

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie Raimo Bengler Duisburg	Raimo Bengler	17/301
Fachverband Ziegelindustrie Nordwest David Tigges Duisburg	David Tigges	
IHK NRW Dr. Matthias Mainz Düsseldorf	Dr. Ulrich Biedendorf Dr. Matthias Mainz	17/287
unternehmer NRW Johannes Poettering Düsseldorf	Alexander Felsch	17/293
VCI NRW Hans-Jürgen Mittelstaedt Düsseldorf	<i>keine Teilnahme</i>	----
WEITERE STELLUNGNAHME		
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf		17/286